Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1930)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1930 nebst den amtsbezirksweisen statistischen der amtlichen Armenpflege

Autor: Dürrenmatt / Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417119

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1930

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1929.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Als Mitglied der kantonalen Armenkommission wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Wettstein gewählt Dr. Marti, Gymnasiallehrer in Bern. Die Kommission verhandelte in ihrer Sitzung vom 29. November u. a. hauptsächlich über das Ergebnis der kantonalen Liebesgabensammlung und die Ausrichtung von Beiträgen für die Naturgeschädigten und nahm die Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren vor.

Eine grosse Frage, welche die Armendirektion im letzten Jahre verschiedentlich beschäftigt hat und die schon im Jahre 1928 infolge einer Motion Oldani vor dem Grossen Rate und dann auch im Schoss der kantonalen Armenkommission in zwei Sitzungen behandelt wurde, zielt auf eine Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes ab. Die nächste Veranlassung dazu gaben die immer wiederkehrenden Klagen über die vielen Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten, eine Folge der im § 104 des Gesetzes verankerten Ordnung, die immer wieder zu den uns allzu bekannten, meist unerbaulichen Differenzen führt. So begrüssten wir die Eingabe des kantonalen Gemeindeschreiberverbandes vom 14. November 1930, welche auf alle Misstände aufmerksam macht. Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt nicht mehr in dieses Berichtsjahr.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 16. Mai 1930 wurden in Vollziehung des Dekretes vom 20. November 1929 die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Erziehungsanstalten neu geordnet.

Die alljährliche Jugendtagsammlung brachte einen Ertrag von Fr. 78,599.—, $^1/_3$ hiervon wurde den Bezirksorganisationen zur Verwendung für lokale Zwecke überlassen. Der Hauptbetrag wurde verwendet zur Unterstützung der oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg, des Kindersanatoriums Maison Blanche in Leubringen, der Knabenerziehungsanstalt Bächtelen in Wabern, des kantonalen Kindergartenvereins und des Vereins für Jugendherbergen in Bern.

Die Fürsorge für das Alter, welche neben der öffentlichen Armenpflege, durch den kantonalen Verein für das Alter ausgeübt wird, wobei der Staat diesem jährlich Fr. 100,000 Beitrag leistet, hat ihre fortschreitende Entwicklung. Von den Gemeinden Bern und Biel wurden die Ausrichtungen von Altersbeihilfen beschlossen

und bezügliche Reglemente aufgestellt. Der Regierungsrat bewilligte ihnen auf Rechnung des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung jährliche Beiträge, welche dahinfallen werden, wenn die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft tritt.

Die Zentralkasse des Vereins für das Alter erhielt durch eine öffentliche Sammlung Fr. 88,849, aus Legaten und Schenkungen Fr. 742 und durch Bundessubvention Fr. 79,472. Die Fürsorgeausgaben betrugen neben einigen Zuwendungen an die Gründung regionaler Altersheime für die

	männlich	weiblich	Total	Fr.	Fr.
Rentenbezüger	625 (378)	1231 (804)	1856 (1182)	222,246. —	(129,151. —)
Die Sektion «Jura-Nord» an Rentenbezüger	114 (90)	264 (208)	378 (298)	22,758. 65	(25,440. 70)
Total Kanton Bern	739 (468)	1495 (1012)	2234 (1480)	245,004. 65	(154,591. 70)

Der Kanton Neuenburg besitzt ein Gesetz betreffend die administrative Versorgung von Trinkern, nach welchem er auf seinem Gebiete wohnhafte Trinker, auch wenn sie nicht im Kanton Neuenburg heimatberechtigt sind, auf seine Kosten versorgt. Mit Ermächtigung des Regierungsrates hat die Armendirektion eine Vereinbarung abgeschlossen, nach welcher für Bürger des Kantons Neuenburg im Kanton Bern Gegenrecht zugesichert wird.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre:

		1929 Fr.		1930 Fr.
Verwaltungskosten		138,556.68		141,561.58
Kommission und Inspektoren		72,934.65		79,771.95
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:				
Beiträge für dauernd Unterstützte	2,552,689.30		2,707,491.96	
Beiträge für vorübergehend Unterstützte	1,326,348.15		1,405,024.62	
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungen ausser Kanton	809,832.24		928,037.66	
In Konkordatskantonen	529,758.52		671,960.05	
Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G.	1,599,858.92		1,609,933.92	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	7,018,740.22	200,000.—	7,522,448.21
Bezirksverpflegungsanstalten		84,950.—		85,025.—
Bezirkserziehungsanstalten		75,000.—		75,000.—
Staatliche Erziehungsanstalten		280,518.07		301,662.56
Verschiedene Unterstützungen		78,752.70		84,524.77
		7,749,452.32		8,289,994.07

Die Mehrausgaben betragen im Vergleich zum Vorjahre rund Fr. 540,000. Bei den Beiträgen an die Armenpflege der Gemeinden sind sie verursacht durch die grössern Aufwendungen der Gemeinden im Vorjahre, welche auf mannigfaltige Gründe zurückzuführen sind (wirtschaftliche Krisis verbunden mit Arbeitslosigkeit, Steigerung der Anstaltskostgelder, vermehrte Bedürfnisse der Fürsorgeeinrichtungen wie Speisung und Kleidung armer Schulkinder, Ausbau der Krankenpflege usw., Zunahme der Konkordatsunterstützungsfälle im Kanton).

Ganz besonders ist hinzuweisen auf die Arbeitslosigkeit. Diese wird verschärft durch die weitgehende Einreisebewilligung an ausländische Arbeitskräfte, während einheimische Erwerbslose zur Untätigkeit verurteilt und unterstützt werden müssen. Diesem Umstande dürfte von den zuständigen Behörden alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollte insbesondere der Frage alle Aufmerksamkeit geschenkt werden, wie in den von der andauernden Krisis betroffenen Ortschaften der Uhrenindustrie die heranwachsenden jungen Leute anderen, sogenannten Mangelberufen zugeführt werden können. Dies gilt namentlich auch für die der Schule entwachsenden Mädchen, deren Zustrom zur Industrie heute mit allen Kräften zugunsten der Verwendung in der Hausarbeit abgebaut werden sollte. Die planmässige Ausbildung in allen Zweigen der Haushaltung sollte intensiv gefördert werden.

Der Regierungsstatthalter eines grössern Amtsbezirkes erklärt die Zunahme der Armenlasten nicht nur mit der Wirtschaftskrisis, sondern auch mit der grossen Zahl von Vereinsanlässen und den damit verbundenen Ausgaben. Er würde ein strafferes Wirtschaftspolizeidekret begrüssen. In den Beiträgen an die Gemeinden ist aber auch eine aussergewöhnliche Erhöhung um den Betrag von Fr. 160,000 der Abschlagszahlungen an die Kosten der im Nachjahre beitragsberechtigten Ausgaben für das Jahr 1930 inbegriffen, welche durch eine motivierte Eingabe verschiedener Gemeinden veranlasst wurde.

Die Verhältnisse in der auswärtigen Armenpflege sind nicht günstiger, auch hier hauptsächlich die Krisenwirkung, am stärksten in der Uhrenindustrie. Der Kanton Neuenburg belastete uns bedeutend. Aus La Chaux-de-Fonds langten fortwährend schlimme Berichte ein. Ende 1930 befanden sich dort gegen 800 von den

Arbeitslosenkassen ausgesteuerte Berner. Unserm dortigen ständigen Korrespondenten musste eine Aushilfe beigegeben werden. Die Unterstützungsfälle in den Konkordatskantonen haben um 722 zugenommen, unsere Ausgaben um Fr. 142,000. Die 614 berner Unterstützungsfälle im Kanton Zürich wurden von uns im Jahre 1928 mit Fr. 187,151 unterstützt, auf 1. Januar 1929 trat der Kanton Zürich dem Konkordate bei. Im Berichtsjahre wurden dort 885 Fälle von Wohn- und Heimatkanton mit Fr. 473,400 unterstützt, wobei Art und Mass der Unterstützungen gemäss Konkordat in den meisten Fällen von der Behörde des Wohnortes bestimmt werden.

Vom Regierungsrate wurden entschieden 12 Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden, 14 Rekurse betreffend die Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen und von der Armendirektion 30 Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten.

Die Armendirektion hatte 1930 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1929	1930
1. Inneres:		
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte . .	1,236	1,348
Alkoholzehntel	60	56
Stipendien	52	46
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-Spend- und Krankenkassa-rechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	565	1,601
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	555	387
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	2,858	3,855
Konkordatsfälle im Kanton	1,786	2,020
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton . .	3,439	3,813
Konkordatsfälle ausser Kanton . . .	3,876	4,598
Unterstützungsfälle im Kanton . . .	4,288	4,266
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat, Kanton Genf 1480)	40,515	36,443
Konkordatsfälle	18,732	22,244

Auf 1. Januar 1930 führten folgende Gemeinden beziehungsweise Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg	Aarberg und Niederried.
Bern	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf	Burgdorf.
Courtelary	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg	Delsberg.
Konolfingen	Kiesen.
Laufen	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1922.

Jahr	Burgerliche Armenpflege [1]		Örtliche Armenpflege [2]				Auswärtige Armenpflege [3]	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr	
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928
1929	1323	805,264	26,512	9,124,354	1,563,054	4,109,077	2,939,450	7,749,452	5,929,260	1929
1930	*)	*)	*)	*)	*)	*)	3,209,932	8,289,994	6,100,000	1930

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1930 erst im Jahr 1931 erfolgte.

Bemerkungen: [1]) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 A. & N. G.).

Amtsbezirk	Gemeinden
Münster	Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.
Nidau	Bühl und Nidau.
Pruntrut	Pruntrut.
Nieder-Simmental	Reutigen.
Thun	Thun.
Wangen	Wangen.

Die Burgergemeinde Court ist auf 1. Januar 1931 zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1930 13,674 Personen, und zwar 5467 Kinder und 8207 Erwachsene, Verminderung gegenüber dem Vorjahr (13,714) 40. Von den Kindern sind 4723 ehelich und 744 unehelich, von den Erwachsenen 3740 männlich und 4467 weiblich, 5027 ledig, 1240 verheiratet und 1940 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	832	in Anstalten,
	2505	bei Privaten verkostgeldet,
	2130	bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4554	in Anstalten,
	1445	bei Privaten verkostgeldet,
	2208	in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1667 Kinder (1788). Eingelangte Patronatsberichte 1539 (1644). Von diesen Kindern kamen:

in Berufslehre	338
in Dienststellen	980
in Fabrik	137
in Anstalten	43
unbekannten Aufenthalts .	24
auf dem Etat verblieben .	17
	1539

Totalbetrag der Sparhefteinlagen Fr. 176,010. 10.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 *a*).

A. Nichtkonkordatskantone.	1929 Zahl	Kosten 1929 Fr. Rp.		1930 Zahl	Kosten 1930 Fr. Rp.	
Waadt	834	218,495.66		785	226,571.79	
Neuenburg	854	235,456.20		1019	276,986.44	
Genf	340	90,535.25		393	113,683.50	
Freiburg	249	64,547.48		261	63,211.05	
St. Gallen	147	34,019.75		157	38,462.70	
Thurgau	135	33,568.95		132	35,425.39	
Baselland	94	24,495.05		126	31,707.30	
Schaffhausen	69	17,571.80		66	18,921.—	
Glarus	4	1,985.—		6	1,366.75	
Zug	8	2,933.50		10	2,663.—	
Appenzell A.-Rh.	14	5,081.15		9	2,304.19	
Unterwalden	3	663.50		4	848.80	
Wallis	15	5,728.35		24	6,438.35	
	2766	735,081.64		2992	818,590.26	
Berner im Ausland	673	114,464.85		821	143,391.25	
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten. . . .	—	7,781.10		—	10,038.80	
	3439	857,327.59	Fr.	3813	972,020.31	Fr.
Beiträge und Rückerstattungen . .		47,495.35			43,982.65	
			809,832.24			928,037.66
B. Konkordatskantone.						
Konkordatsunterstützungen (Zahl der vorhandenen Fälle)	3876		529,758.52	4598		671,960.05
		Übertrag	1,339,590.76			1,599,997.71

2. Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G. (C 2 *b*).

	1929 Zahl	Übertrag Fr.	Fr.	1930 Zahl	Übertrag Fr.	Fr.
			1,339,590.76			1,599,997.71
Privat- und Selbstpflege	1783	425,783.50		1758	422,883.44	
Irrenanstalten	738	657,825.95		735	661,869.75	
Armenanstalten	735	308,732.85		767	324,124.—	
Staatliche Erziehungsanstalten	155	49,451.20		155	55,952.40	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	68	26,092.35		79	30,217.70	
Anormale und Blinde	89	40,832.05		73	36,511.20	
Epileptische	50	29,431.05		48	26,976.05	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad)	183	115,572.75		168	103,745.25	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten, diverse Unterstützungen	319	85,161.93		335	95,095.24	
Arbeits- und Besserungsanstalten	114	19,713.20		81	13,848.25	
Heimgekehrte Auslandberner	33	30,602.—		45	30,979.26	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen	21	10,852.80		22	10,611.16	
	4288	1,800,051.63		4266	1,812,818.70	
Beiträge und Rückerstattungen		200,192.71			202,884.79	
			1,599,858.92			1,609,933.92
			2,939,449.68			3,209,931.63

Art der Beiträge und Rückerstattungen:	1929 Fr.	1930 Fr.
1. Verwandtenbeiträge	45,030.45	47,310.95
2. Rückerstattungen von Unterstützten und Privaten	145,348.08	141,729.73
3. Rückerstattungen von nicht verwendeten Unterstützungen	8,834.23	6,424.55
4. Rückerstattungen von pflichtigen Behörden	2,879.50	4,854.10
5. Bundesbeiträge	45,595.80	38,249.45
6. Erbschaften	—	8,298.65
	247,688.06	246,867.43

Berner im Ausland.

Diese Unterstützungen mussten fortgesetzt werden. Ein spürbarer Abbau war im letzten Jahr nicht möglich. Speziell in Deutschland wurden in steigendem Masse auch die Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben und die Melker arbeitslos. Dies ist nach den Berichten der Konsulate auf die Krise in der Landwirtschaft im allgemeinen und auf die vermehrte Verwendung von Maschinen und einheimischem Personal zurückzuführen. Dies hatte zur Folge, dass verschiedentlich ganze Familien in den Heimatkanton zurückgenommen werden mussten, weil die dauernde Unterstützung im Ausland abnorm hohe Beträge erfordert haben würde.

Auch in Russland mussten im Jahr 1930 84 Erwachsene und 49 Minderjährige durch Vermittlung der Moskauer Delegation vom internationalen Roten Kreuz unterstützt werden (letztes Jahr 76 Erwachsene und 47 Minderjährige). Der Totalbetrag der Unterstützung betrug Fr. 31,601 gegenüber Fr. 25,413 im Vorjahr. Davon übernimmt der Bund jeweilen die Hälfte. Die Zustände in Russland lassen eine wesentliche Besserung im laufenden Jahre nicht erwarten.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Wie wir bereits im Verwaltungsbericht pro 1928 ausgeführt haben, wurden die gewerblichen Stipendien ab 1929 der Direktion des Innern zugewiesen und der Armendirektion diejenigen für bereits unterstützte Jünglinge und Mädchen überlassen. Aus diesem Grunde gehen die Aufwendungen der Armendirektion allmählig zurück. Die Armendirektion bewilligte 46 Stipendien (Vorjahr 52) und machte Auszahlungen von Fr. 42,501. 55 für früher zugesicherte Stipendien.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Spitalkosten 1930 (Rubrik VIII G 2).

Eingelangte Spitalanzeigen 925.

Es wurden verpflegt:

301	Schweizer	Auslagen	Fr. 25,221. 85
40	Deutsche	»	» 3,689. 30
8	Österreicher	»	» 888. 90
37	Italiener	»	» 3,068. 15
1	Belgier	»	» 168. 80
387		Auslagen	Fr. 33,037. —
		Einnahmen	» 18,013. 78
		Nettoausgaben	Fr. 15,023. 22

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde in üblicher Weise dem Bundesrat zur Verteilung zugestellt.

4. Unterstützung für nicht versicherbare Naturschäden.

Das Jahr 1930 war wiederum, wie dies 1926 und 1927 der Fall war, ein Katastrophenjahr grössern Umfanges. Weite Teile des Kantonsgebietes wurden von schweren Unwettern heimgesucht. Das Unheil begann am 14. Mai über der Gegend von Blumenstein, im Simmental, im Kandertal, am Beatenberg und im Oberhasle, wiederholte sich am 2./3. Juni hauptsächlich im Rebgebiet des Bielersees, am 8. Juni im Gürbetal, im Emmental und im Jura, kurz darauf über dem Amtsbezirk Schwarzenburg, nochmals im Emmental und Jura und erreichte anfangs Juli die grösste Ausdehnung über Lenk, Frutigen und Adelboden. Namentlich die Gemeinde Lenk wurde in der Umgebung des Bahnhofes arg verwüstet, wobei die untern Teile verschiedener Gebäude mit Schlamm gefüllt, nicht nur Gebäude- sondern auch grosser Mobiliarschaden verursacht und gewisse Betriebe auf einige Zeit unterbrochen wurden. Unter diesen Umständen sah sich die Regierung veranlasst, in einem Aufrufe an das Bernervolk eine kantonale Liebesgabensammlung anzuordnen, weil feststand, dass die vorhandenen gesetzlichen Mittel für eine hinreichende Hilfeleistung nicht ausreichen würden. Der Regierungsrat erfüllte Ende November die angenehme Pflicht, der Öffentlichkeit vom Ertrag der Sammlung Kenntnis zu geben und allen Spendern für die Gaben und den Bezirks- und Gemeindebehörden, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft, überhaupt allen Personen, welche bei der Durchführung der Sammlung mitgewirkt hatten, wärmstens zu danken. Das Ergebnis der Sammlung war ein erfreuliches.

1. Ertrag der Sammlung.

Ablieferung der Gemeinden:

Oberland	Fr.	55,018. 27
Mittelland	»	85,082. 86
Emmental	»	51,696. 40
Oberaargau	»	43,511. 45
Seeland	»	21,358. 40
Jura	»	15,837. 50
	Fr.	272,504. 88
Beiträge des Bundes, des Kantons, von Bankinstituten, Erwerbsgesellschaften, Vereinen, Privatpersonen und Bettagskollekte des Synodalrates (Fr. 24,276. 93)	»	121,281. 29
Total	Fr.	393,786. 17
2. Beitrag des schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Naturschäden	Fr.	49,355. —
	Fr.	443,141. 17

Den Beitrag des schweizerischen Fonds haben wir in verschiedenen Verhandlungen mit der Verwaltungskommission und dem eidgenössischen Departement des Innern deshalb gewünscht, weil der Bund infolge der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928 Zuwendungen von den Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb der schweizerischen Spielsäle erhält, welche sich aus dem Kanton Bern im Jahre 1929 auf rund Fr. 70,000 beliefen, und der Bundesrat beschlossen hatte, diese Gelder dem schweizerischen Naturschadenfonds zur Verfügung zu stellen. Für die Zukunft wäre zu wünschen, dass über die Verwendung dieser Beträge bestimmte Normen erlassen würden. Der Fonds hat unsere Naturschäden, soweit es die Kulturschäden betrifft, nach seinen Vorschriften berechnet und an deren Gesamtsumme einen Beitrag von 30 % geleistet und zwar entgegenkommenderweise ohne Anrechnung der kantonalen öffentlichen Sammlung. Diese Leistung war anerkennenswert. Der Fonds konnte sich anderseits nicht an den versicherbaren Mobiliarschäden der Gemeinde Lenk beteiligen.

2. Die Schadenfälle.

1. Anerkannte Schäden.

Ausbezahlt wurden in 756 Fällen total Fr. 307,097, oder pro Einzelfall im Durchschnitt Fr. 406. 20.

2. Abgewiesene Schäden.

Ohne Vornahme einer Abschätzung wurden abgewiesen	318 Fälle
Geschätzt und alsdann abgewiesen wurden mit einer Schatzungssumme von Fr. 135,310	527 »
total abgewiesen	845 Fälle

Die anerkannten Schäden wurden vergütet nach folgenden Grundsätzen:

a) 90 % von der ganzen Schadenssumme bei Armut und Notlage;

b) 80 % abzüglich Selbstbehalt von 10 % (Minimum Fr. 100) bei einem Vermögen von Fr. 0 bis 25,000;

c) 70 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 25—50,000;

d) Beiträge bis zu Fr. 10 wurden nicht ausgerichtet.

Ohne Vornahme einer Abschätzung wurden abgewiesen:

a) Pächter, deren Verpächter in der Lage ist, den Geschädigten gemäss Art. 287 OR zu entschädigen;

b) Geschädigte (Eigentümer), die nach den gesetzlichen Vorschriften gestützt auf ihre Vermögensverhältnisse und den durch die Gemeindeexperten ermittelten Schaden nicht beitragsberechtigt waren.

Geschätzt und alsdann abgewiesen wurden solche Fälle, die, nachdem die Schatzung der kantonalen Experten vorlag, nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Beitrag nicht in Frage kommen konnten.

Die Mobiliarschäden in der Gemeinde Lenk wurden nach Abzug der Leistungen der Versicherungsgesellschaften, soweit solche erhältlich gemacht werden konnten, mit 80 % der anerkannten Schadenssummen entschädigt. Es konnte dies ausnahmsweise geschehen, weil infolge der Liebesgabensammlung besondere Mittel zur Verfügung standen. In normalen Jahren sind Beiträge an versicherbare Mobiliarschäden aus dem Naturschadenfonds ausgeschlossen.

Die Mobiliarversicherungsgesellschaften haben im allgemeinen, ausgenommen die Emmentalische, welche auf diesem Punkte bereits vorbildlich vorgegangen ist, die Naturschäden in die Versicherung nicht aufgenommen. Es wäre wünschenswert, dass die übrigen Gesell-

schaften folgen würden, wie dies bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt für die Gebäudeschäden bereits geschehen ist.

Aufstellung der geleisteten Entschädigungen.

Aarwangen.				
Melchnau	Fr.	325. —	Fr.	325. —
Bern.				
Muri	Fr.	105. —		
Zollikofen	»	225. —		
Wohlen	»	210. —		
Bolligen	»	235. —		
Köniz	»	1,120. —		
Vechigen	»	435. —		
Oberbalm	»	1,100. —		
Kirchlindach	»	300. —	»	3,730. —
Biel.				
Biel	Fr.	780. —	»	780. —
Burgdorf.				
Krauchthal	Fr.	160. —		
Hasle	»	90. —		
Hindelbank	»	320. —		
Oberburg	»	665. —	»	1,235. —
Courtelary.				
Sonvilier	Fr.	160. —	»	160. —
Delémont.				
Courroux	Fr.	745. —		
Soulce	»	265. —		
Vermes	»	190. —		
Vicques	»	330. —		
Montsevelier	»	145. —	»	1,675. —
Frutigen.				
Frutigen	Fr.	3,535. —		
Adelboden	»	14,968. —		
Reichenbach	»	555. —	»	19,058. —
Interlaken.				
Wilderswil	Fr.	2,015. —		
Unterseen	»	140. —		
Schwanden	»	485. —		
Saxeten	»	5,190. —		
Lütschenthal	»	1,020. —		
Leissigen	»	85. —		
Lauterbrunnen	»	585. —		
Iseltwald	»	50. —		
Habkern	»	1,870. —		
Gsteigwiler	»	375. —		
Grindelwald	»	2,990. —		
Brienz	»	160. —		
Beatenberg	»	2,315. —	»	17,280. —
		Übertrag	Fr.	44,243. —

		Übertrag	Fr.	44,243. —
Konolfingen.				
Oberdiessbach	Fr.	90. —		
Oberthal	»	200. —		
Walkringen	»	470. —		
Oberhünigen	»	265. —		
Bowil	»	270. —	»	1,295. —
Laufen.				
Liesberg	Fr.	180. —	»	180. —
Laupen.				
Neuenegg	Fr.	760. —	»	760. —
Moutier.				
Souboz	Fr.	470. —		
Courrendlin	»	285. —		
Corban	»	770. —		
Roches	»	200. —		
Perrefitte	»	125. —		
Courchapoix	»	120. —		
Mervelier	»	15. —	»	1,985. —
Neuenstadt.				
Neuenstadt	Fr.	55. —	»	55. —
Nidau.				
Ligerz	Fr.	5,400. —		
Tüscherz	»	10,205. —		
Twann	»	18,450. —		
Epsach	»	1,585. —		
Täuffelen	»	230. —	»	35,870. —
Oberhasli.				
Guttannen	Fr.	3,525. —		
Gadmen	»	1,015. —		
Innertkirchen	»	200. —	»	4,740. —
Porrentruy.				
Ocourt	Fr.	230. —		
Damvant	»	240. —		
Fregiécourt	»	265. 50 [1])		
Pleujouse	»	198. 50 [1])	»	934. —
Saanen.				
Saanen	Fr.	6,255. —		
Gsteig	»	2,665. —		
Lauenen	»	1,010. —	»	9,930. —
Schwarzenburg.				
Albligen	Fr.	195. —		
Guggisberg	»	1,155. —		
Rüschegg	»	320. —		
Wahlern	»	7,840. —	»	9,510. —
		Übertrag	Fr.	109,502. —

[1]) Saatweizen.

	Übertrag		Fr. 109,502. —
Seftigen.			
Rüeggisberg	Fr.	6,295. —	
Belpberg	»	685. —	
Kaufdorf	»	1,485. —	
Toffen.	»	1,845. —	
Belp	»	75. —	
Gelterfingen	»	155. —	
Rüti	»	120. —	
Rümligen	»	790. —	
			» 11,450. —
Signau.			
Röthenbach	Fr.	1,700. —	
Rüderswil	»	1,115. —	
Signau	»	1,005. —	
Langnau.	»	17,878. —	
Eggiwil	»	7,494. —	
Trub	»	6,810. —	
Schangnau.	»	440. —	
Lauperswil.	»	8,270. —	
			» 44,712. —
Ober-Simmental.			
Zweisimmen	Fr.	1,110. —	
St. Stephan	»	1,600. —	
Boltigen.	»	3,855. —	
Lenk	»	115,283. —	
			» 121,848. —
Nieder-Simmental.			
Därstetten.	Fr.	1,560. —	
Wimmis	»	510. —	
Diemtigen	»	1,395. —	
Oberstocken	»	135. —	
Oberwil	»	800. —	
Erlenbach	»	3,625. —	
			» 8,025. —
Thun.			
Sigriswil.	Fr.	930. —	
Horrenbach-Buchen.	»	695. —	
Blumenstein	»	2,395. —	
Teuffenthal	»	145. —	
Homberg	»	520. —	
Pohlern	»	5,355. —	
Unterlangenegg. . .	»	355. —	
Oberlangenegg . . .	»	220. —	
Eriz.	»	685. —	
			» 11,300. —
Trachselwald.			
Trachselwald. . . .	Fr.	260. —	
			» 260. —
	Total		Fr. 307,097. —

Naturschadenfonds.

Stand auf 1. Januar 1930	Fr. 706,891. 75
Zinse pro 1930 und Saldo der Liebesgabensammlung	» 204,691. 80
Stand auf 31. Dezember 1930. . . .	Fr. 911,583. 55

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Wie bereits im letztjährigen Berichte erwähnt, hatte die Armendirektion pro 1930 erstmals auch den bisher durch die Direktion des Innern ausgerichteten Anteil an den Krediten zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwalten. Die Ausgaben betrugen Fr. 119,758. 68, nämlich Fr. 32,108. 80 für Beiträge an Erziehungsanstalten, Kinder- und Arbeitsheime, Fr. 29,330 (Vorjahr Fr. 22,850) für Beiträge an Vereine zur Förderung der Mässigkeit, Fr. 25,650 (Vorjahr Fr. 22,150) für die Trinkerfürsorge und Fr. 33,269. 88 für die Naturalverpflegung. Die Leistungen für die Abstinenzbewegung und die Trinkerfürsorge sind auf diese Weise erheblich vermehrt worden, wobei die Aktion für die alkoholfreie Obstverwertung, um welche sich die Vereinigung der bernischen Fürsorgestellen sehr bemüht, noch vom Bunde mit einem Beitrag von Fr. 5000 unterstützt worden ist.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

Für Beiträge an Neu- und Umbauten wurden im Berichtjahre nicht weniger als Fr. 209,114 an 5 Erziehungsanstalten, 9 Verpflegungsanstalten, 9 Krankenhäuser, das Zufluchtshaus für obdachlose Frauen in Bern und den Blindenfürsorgeverein Bern ausgerichtet. Da der Unterstützungsfonds auf Anfang 1930 mit einer ausserordentlichen Zuwendung von Fr. 150,000 aus dem Ergebnis der Staatsrechnung pro 1929 auf Fr. 807,529. 26 erhöht worden war, wobei die für die Zukunft bereits eingetragenen Belastungen in diesem Zeitpunkt Fr. 288,039 betrugen und der Kapitalbestand des Fonds nicht unter Fr. 500,000 sinken darf, war es möglich geworden, diese grossen Aufwendungen auf Rechnung des Fonds zu bestreiten, ohne diesen für eine gewisse Zeit nahezu unverwendbar zu machen. Seither sind allerdings wieder ganz erhebliche Belastungen entstanden, so z. B. mit Fr. 68,400 für den Umbau der Verpflegungsanstalt Utzigen und mit Fr. 116,000 für den Neubau des Asyls Gottesgnad in Ittigen. Der Fonds beträgt auf 1. Januar 1931 Fr. 709,179. 45.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Vom Bundesrate wurden folgende Streitfragen erledigt:

1. Bern/Basel betreffend A. S. vom 22. Juli 1930.

Die Frage, ob, wenn der Wohnkanton der einmonatlichen Unterstützungspflicht während der Karenzfrist gemäss Art. 3, Abs. 2, nachgekommen ist, die nachher erfolgte Abschiebung gerechtfertigt war, liegt ausserhalb des Konkordates und untersteht nicht der Kognition des Bundesrates. Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte steht dem Betroffenen während nützlicher Frist die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen; für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kantonen ausserhalb des Konkordates ist ebenfalls das Bundesgericht zuständig. Der Bundesrat besitzt hierüber keine Entscheidungsbefugnis; als Rekursinstanz in Konkordatssachen kann er nur feststellen, dass eine Verletzung von Konkordatsvorschriften nicht vorliegt, und dass daher der Rekurs aus dem Konkordate nicht geschützt werden kann. Die von den streitenden Kantonen diskutierte

Frage, ob die Wohnsitzbestimmungen des Konkordates sich nur auf Niedergelassene oder auch auf Aufenthalter beziehen, ist dahin zu beantworten, dass, wie sich schon aus dem Wortlaut des Art. 2, Abs. 1, des Konkordates, ferner auch aus den Verhandlungen anlässlich der Revision des Konkordates und aus der Spruchpraxis ergibt, der Wohnsitzbegriff des Konkordates keinen Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern kennt und daher diese beiden Kategorien in gleicher Weise umfasst. An der Entscheidung über die Streitfrage, die den Gegenstand des Rekurses bildet, ändert dies nichts.

Erwägungen:

I. In tatsächlicher Beziehung:

A. S., von Leimiswil (Bern), geboren 1876, war von 1922 bis 1925 in Basel konkordatsgemäss unterstützt worden. Später begab er sich ohne Abmeldung von Basel fort und wurde daher am 27. April 1928 von der dortigen Einwohnerkontrolle gestrichen. Im Herbst 1928 erschien er wieder in Basel; am 3. Dezember 1928 meldete die Allgemeine Armenpflege Basel der Armendirektion des Kantons Bern, sie werde S. ab 28. November während eines Monats nach Bedarf unterstützen. Die bernische Armendirektion leistete am 21. Dezember 1928 Gutsprache für weitere Unterstützung für einen Monat ab 28. Dezember.

In der Nacht auf den 25. Januar 1929 wurde S. in einem Keller des Bundesbahnhofes Basel mittel- und obdachlos von der Polizei aufgegriffen und auf Weisung des Polizeiinspektorates nach Langenthal abgeschoben. Die Kosten dieser Abschiebung trug der Kanton Basel-Stadt gemäss der Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909. Auf Veranlassung der bernischen Behörden und auf deren Kosten reiste S. nach Basel zurück, wurde am 4. Februar 1929 mit drei Tagen Haft bestraft und abermals auf Kosten des Kantons Basel-Stadt nach Langenthal abgeschoben, wo er von den bernischen Behörden ein Billett erhielt, um nach Zürich zu fahren. Die bernische Armendirektion erhob bei den Basler Behörden Einsprache gegen die Abschiebung des S., indem sie geltend machte, diese Abschiebung verstosse gegen das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung; sie verlangte daher von Basel Vergütung des Betrages von Fr. 20. 60, den sie für S. nach dessen Abschiebung ausgelegt hatte. Basel stellte sich auf den Standpunkt, das Konkordat sei nicht verletzt. S. sei vor Ablauf der zweijährigen Karenzzeit unterstützungsbedürftig geworden und von Basel während eines Monats unterstützt worden, womit der Unterstützungspflicht des Wohnkantons Genüge getan gewesen sei. Die Abschiebung S's, die allerdings, wie im Regierungsrate von Basel-Stadt zugegeben wurde, vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus Bedenken erwecke, sei nicht aus armenrechtlichen, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen (wegen Landstreicherei des S.) erfolgt und berühre das Konkordat nicht.

Da eine Einigung zwischen den Behörden der beiden Kantone nicht erzielt werden konnte, erhob die Armendirektion des Kantons Bern gestützt auf Art. 18 des Konkordates Beschwerde beim Regierungsrate von Basel-Stadt; dieser wies die Beschwerde durch Beschluss vom 15. April 1930 ab. Gegen diesen abweisenden Entscheid richtet sich der Rekurs, den der bernische Regierungsrat auf Grund von Art. 19 des Konkordates beim Bundesrate eingereicht hat, und mit welchem das Begehren gestellt wird, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt sei aufzuheben, und es sei dieser Kanton zu verpflichten, dem Kanton Bern die erwähnten Kosten im Betrage von Fr. 20. 60 zu vergüten.

II. In rechtlicher Beziehung:

A. S. war früher in Basel nach Konkordat unterstützt worden, hatte dann aber diesen Kanton verlassen. Damit endigte für einmal die Unterstützungspflicht des Wohnkantons Basel-Stadt (Art. 4 des Konkordates). Als S. wiederum in Basel erschien, begann für ihn eine neue Wohnsitzperiode, zu welcher die vorherige nicht hinzuzurechnen ist. Die konkordatsgemässe Unterstützungspflicht, verbunden mit Heimschaffungsverbot, hätte daher für den Kanton Basel-Stadt erst wieder nach Ablauf einer neuen zweijährigen Karenzfrist begonnen (Art. 1, Abs. 1, des Konkordates). Vor Ablauf dieser Frist hatte Basel lediglich die Pflicht, den S. während eines Monats auf eigene Kosten zu unterstützen (Art. 3, Abs. 2); nachher durfte, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorhanden waren, die Heimschaffung vorgenommen werden.

2. Aargau/Zürich betreffend G. S. vom 4. November 1930.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordates für den Kanton Zürich konnte dieser frühere Wohnkanton vom Konkordate nicht mehr erfasst werden, weil S. schon vorher in der heimatlichen Anstalt Königsfelden untergebracht worden ist und kein Konkordatswohnsitz mehr bestand.

Erwägungen:

I. In tatsächlicher Beziehung:

G. S., von Menziken (Aargau), geboren 1883, zog im August 1915 mit seiner Familie von seiner Heimatgemeinde nach der Stadt Zürich. Nach erfolgter Ehescheidung im Jahre 1922 heiratete er seine erste Ehefrau im Jahre 1925 wieder. Am 29. Juni 1927 musste S. wegen Geisteskrankheit in die zürcherische Heilanstalt Burghölzli aufgenommen werden. Durch Schreiben vom 2. Juli 1927 ersuchte die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich die Direktion des Innern des Kantons Aargau um Übernahme des Genannten in heimatliche Anstaltsversorgung, und am 13. Juli 1927 teilte die aargauische Direktion des Innern der zürcherischen Armendirektion mit, dass die Aufnahme S's in die aargauische Heilanstalt Königsfelden bewilligt werde. Die Überführung in die Anstalt Königsfelden erfolgte am 26. Juli 1927. Diese heimatliche Anstaltsversorgung erfolgte demnach in einem Zeitpunkte, da der Kanton Zürich dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung noch nicht angehörte.

Mit dem Eintritt Zürichs in das Konkordat (1. Januar 1929) übernahmen die zürcherischen Armenbehörden den konkordatsgemässen Anteil an der Unterstützung der in Zürich verbliebenen Familie des G. S., indem sie derselben einen selbständigen Wohnsitz zubilligten; dagegen lehnten sie es ab, an die Kosten der Verpflegung des dauernd in Königsfelden internierten G. S. selbst Beiträge zu leisten. Die aargauischen Behörden verlangten konkordatsgemässe Beteiligung Zü-

richs auch an diesen Pflegekosten für den Familienvater. Die aargauische Direktion des Innern erhob gemäss Art. 18 des Konkordates Rekurs beim Regierungsrate des Kantons Zürich, der durch Beschluss vom 25. Juli 1930 den Rekurs abwies. Gegen diesen abweisenden Entscheid hat die Direktion des Innern des Kantons Aargau gestützt auf Art. 19 des Konkordates innert nützlicher Frist den vorliegenden Rekurs an den Bundesrat eingereicht.

Aargau beruft sich auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Sch.-G., vom 1. November 1929 (Streitsache zwischen Bern und Zürich); dieser Entscheid fusst auf dem Schreiben, das der Bundesrat am 16. November 1928 an den Zürcher Regierungsrat gerichtet hat, das die Frage zum Gegenstand hatte, wie die im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons Zürich zum Konkordat bereits hängigen Fälle zu behandeln seien, und in welchem der Grundsatz festgelegt ist: «Für die Bestimmung der nach Konkordat zu unterstützenden Personen gilt der status im Zeitpunkte des Beitrittes des Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Unterstützungsbedürftige bereits im Kanton gewohnt hat.» Im Entscheide über den Fall Sch.-G. ist dieser Grundsatz mit gewissen Vorbehalten betreffend die Fristenberechnung und Kostenverteilung, als auch auf diejenigen Fälle anwendbar erklärt worden, in denen vor dem Beitritt des Wohnkantons zum Konkordat ein Angehöriger eines Wohnkantons in einer Anstalt versorgt worden ist.

Aargau leitet aus dem Entscheide über den Fall Sch.-G. für den Kanton Zürich die Verpflichtung ab, auch im Falle S. als Wohnkanton den konkordatsgemässen Anteil an den Pflegekosten zu übernehmen.

Ferner stellt sich Aargau auf den Standpunkt, G. S. habe trotz der Anstaltsversorgung ausserhalb des Kantons Zürich seinen Wohnsitz in letzterm Kanton beibehalten, da durch Anstaltsversorgung kein neuer Wohnsitz begründet wurde, der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz aber bestehen bleibe bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes; einen andern Wohnsitz als den zivilrechtlichen gebe es nicht.

Zürich weist zunächst die von Aargau vertretene Auffassung über den Wohnsitz zurück, indem es sich ebenfalls auf den Entscheid im Falle Sch.-G. beruft, in welchem gesagt wird: «Die Rechtsprechung hat tatsächlich immer daran festgehalten, dass durch Anstaltsversorgung der Konkordatswohnsitz endigt, ohne dass ein neuer begründet wird. Es liegt hierüber eine Reihe von Entscheiden vor ... Wenn daher Bern bemerkt, dass Witwe Sch. nach ihrer Anstaltsversorgung ganz selbstverständlich auch weiterhin einen Wohnsitz haben musste, so kann dies nur für den zivilrechtlichen Wohnsitz zutreffen, der hier ausser Betracht fällt, nicht aber für den Konkordatswohnsitz.»

Weiterhin zieht Zürich den Entscheid zur Hauptsache im Falle Sch.-G. nochmals in Diskussion, fügt dann aber bei, dass im Falle S. die Beitragspflicht auch dann verneint werden müsse, wenn auf das Präjudiz im Falle Sch.-G. abgestellt werde. Im letztern Falle habe es sich nämlich um eine Versorgung gehandelt, die auf Grund einer teilweisen Gutsprache der Heimatbehörden im Wohnkanton habe durchgeführt werden können; im Falle S. sei dagegen vor der Unterbringung des Mannes in der Anstalt Königsfelden ein Heimschaffungsverfahren in den für Krankheitsfälle gemilderten Formen der heimatlichen Versorgung durchgeführt worden. Namentlich in der Replik auf die Rekursschrift hebt Zürich hervor, es sei eine seit Jahrzehnten geübte Praxis, die sich allgemein eingelebt habe, dass statt der in Art. 45, Abs. 5, der Bundesverfassung vorgesehenen Form der Heimschaffung, welche die Niederlassungentziehung gegenüber dem Heimgeschafften in sich schliesse, in geeigneten Fällen die gemilderte Form der «heimatlichen Versorgung» gehandhabt werde. Es werde dabei vom Wohnkanton das Übernahmebegehren an den Heimatkanton gestellt, auf ein Verbot der Rückkehr des Versorgten nach dem Wohnkanton aber verzichtet. Zur Begründung der von Zürich vertretenen Auffassung, dass eine solche heimatliche Versorgung in ihrer Wirkung auf Wohnsitz und Unterstützungspflicht einer rechtmässigen Heimschaffung gleichzustellen sei, d. h. jede Unterstützungspflicht des bisherigen Wohnkantons aufhebe, verweist Zürich auf ein von der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements am 7. Dezember 1929 an die Zürcher Armendirektion abgegebenes Gutachten im Falle A. K., in welchem festgestellt wurde, dass in solchen Fällen der Übergabe des Unterstützungsbedürftigen an den Heimatkanton, im Einverständnis mit letzterm, eine gewisse Analogie zu wirklicher Heimschaffung unzweifelhaft vorhanden sei.

II. In rechtlicher Beziehung:

Die zu beurteilende Streitfrage geht dahin, ob das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, das für Zürich am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist, den Fall S. zeitlich erfasse oder nicht. S. ist seit dem 26. Juli 1927 in der heimatlichen Anstalt Königsfelden untergebracht, auf Kosten des Kantons Aargau. Es fragt sich somit, ob der Kanton Zürich mit seinem Beitritt zum Konkordat die für ihn bis dahin nicht bestehende Pflicht übernommen habe, an die Versorgungskosten des S. beizutragen, mit andern Worten, ob am 1. Januar 1929 ein Konkordatsfall vorlag. Diese Frage könnte auf alle Fälle nur dann bejaht werden, wenn angenommen würde, durch die im Einverständnis beider Kantone vorgenommene Überführung des S. in die heimatliche Fürsorge und seine Unterbringung in Königsfelden auf Kosten des Kantons Aargau sei der Fall für den Wohnkanton nicht endgültig erledigt worden. Davon kann aber nicht wohl die Rede sein. Statt die heimatliche Unterstützung ausdrücklich zu verweigern und sich dann vom Wohnkanton zur Duldung der Heimschaffung zwingen zu lassen (wenn er nicht die Fürsorge zu eigenen Lasten nehmen wollte), konnte zweifellos der Heimatkanton auch sein Einverständnis mit der Heimschaffung erklären. Es ist nicht einzusehen, wieso damit der Fall zwischen den beiden Kantonen nicht vollständig hätte erledigt sein sollen. Aargau behauptet denn auch nicht, dass vor dem Inkrafttreten des Konkordates für Zürich für letzteren Kanton noch Verpflichtungen aus dem Falle S. bestanden hätten. Der Fall war erledigt, nicht weniger, als wenn eine Heimschaffung gemäss Art. 45, Abs. 5, der Bundesverfassung erfolgt wäre. Ohne das Dazwischentreten des Konkordates hätte Aargau aus dem Fall keine Ansprüche an Zürich mehr stellen können; es macht in Wirklichkeit auch nur solche für die Zeit nach dem 1. Januar 1929 geltend. Es müsste also dargetan werden, dass auch auf einen solchen erledigten Fall das Konkordat

noch Anwendung zu finden habe. Voraussetzung wäre hierfür eine die Erledigung überdauernde konkordatsgemässe Beziehung des S. zum Kanton Zürich. Aargau erblickt diese zu Unrecht in der angeblichen Fortdauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich. Selbst wenn dieser weiterbestünde, wäre das unerheblich, weil der Konkordatswohnsitz nicht mehr besteht. Nach der bisherigen Praxis des Bundesrates, von der abzugehen kein Anlass vorliegt, wurde durch die Anstaltsversorgung im Heimatkanton der Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich beendigt. Zürich war beim Inkrafttreten des Konkordates nicht mehr Wohnkanton des S. im Sinne des Konkordates. Trotzdem hätte allerdings der Fall S. im Zeitpunkt des Inkrafttretens für Zürich noch vom Konkordat erfasst werden können, dann nämlich, wenn, wie im Fall Sch.-G., ein vor der Anstaltsversorgung bestehender Wohnsitz auf die Kostentragung weitergewirkt hätte. Das ist aber nicht der Fall, da, im Gegensatz zum Fall Sch.-G., die Anstaltsversorgung mit einer Heimschaffung verbunden war, die nach dem Willen beider Parteien jede Beziehung zum früheren Wohnkanton aufhob. Ohne solche kann aber das Konkordat keine Anwendung finden.

3. Uri/Luzern betreffend M. M. vom 28. November 1930.

Der Heimruf im Sinne von Art. 14 Konkordat ist nicht zulässig, weil weder dauernde Unterstützungsbedürftigkeit noch die Wünschbarkeit der Unterstützung in der Heimat im Interesse der Unterstützungsbedürftigen vorliegen.

Erwägungen:

I. In tatsächlicher Beziehung:

M. M.-H., geboren 1896, Handlanger, von F. (Uri), wohnt mit seiner Ehefrau und seinen Kindern seit Oktober 1920 in der luzernischen Gemeinde L. Im November 1923 mussten dem M. drei Kinder weggenommen und ins Armenhaus von Flüelen verbracht werden, weil er sich an denselben eines Sittlichkeitsvergehens schuldig gemacht hatte. Im April 1928 wurden die Kinder den Eltern auf Empfehlung des Waisenvogtes von Littau zurückgegeben. Im Juni 1928 trat wegen zu geringen Verdienstes des Ehemannes Unterstützungsbedürftigkeit der Familie M. ein; es wurde zunächst ein monatlicher Mietzinsbeitrag festgesetzt und von den beiden Kantonen konkordatsgemäss übernommen. Später kamen Mietzinserhöhung und Kosten für Spitalbehandlung hinzu, und es ergaben sich zwischen den Armenbehörden der beiden Kantone fortwährend Differenzen, die jedoch beigelegt werden konnten. In deren Verlauf stellten sich die urnerischen Behörden wiederholt auf den Standpunkt, dass sie berechtigt wären, die Familie M. heimzunehmen, was von den luzernischen Behörden nicht zugegeben wurde.

Am 21. Juli 1930 teilte das Gemeindedepartement des Kantons Luzern der Armendirektion des Kantons Uri mit, das Kind E. M. leide an Lungentuberkulose; dasselbe könne in eine Kinderheilstätte in Unterägeri eintreten; die Kosten würden nach Abzug eines Vereinsbeitrags pro Tag Fr. 2 plus Nebenauslagen betragen und seien nach Konkordat zu verrechnen. Die urnerische Armendirektion erklärte sich hiermit einverstanden «bis zur angemeldeten Heimschaffung der Familie». Hierüber beschwerte sich das luzernische Gemeindedepartement, indem es erklärte, die Heimschaffung sei nicht angemeldet und komme nicht in Frage; die von Uri geleistete Gutsprache müsse daher als für die Dauer der Versorgung geltend betrachtet werden. Darauf beschloss der Regierungsrat des Kantons Uri, unter Berufung auf Art. 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, die Heimnahme der ganzen Familie M.-H., mit der Begründung, diese Familie sei dauernd unterstützungsbedürftig, und deren Unterstützung im Armenhaus der Heimatgemeinde gestalte sich ungleich billiger.

Gegen diesen Beschluss hat der Regierungsrat des Kantons Luzern auf Grund von Art. 19 des Konkordates innert nützlicher Frist den Rekurs an den Bundesrat ergriffen. Im Rekurse wird erklärt, die in Art. 14 des Konkordates festgelegten Voraussetzungen zum Heimruf seien im vorliegenden Falle nicht erfüllt; es liege keine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vor, und die Heimnahme liege nicht im Interesse der unterstützungsbedürftigen Familie. In seiner Vernehmlassung zum Rekurse kommt der Regierungsrat des Kantons Uri auf die Vorgeschichte des Falles, namentlich auf die Verfehlung des Familienvaters M. im Jahre 1923, zurück; er behauptet, es handle sich um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, und beharrt auf dem Heimruf im Interesse der Finanzen der Heimatgemeinde.

II. In rechtlicher Beziehung:

Unwesentlich für die rechtliche Beurteilung des Falles sind die Vorgänge des Jahres 1923, da sie mit der heutigen Unterstützungsfrage in keinem Zusammenhang stehen.

Heute handelt es sich ausschliesslich um die Frage, ob die Voraussetzungen des Heimrufs gemäss Art. 14 des Konkordates gegeben seien oder nicht. Der Heimruf ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigen «der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist».

Der erste Fall des Heimrufes kommt hier nicht in Betracht; es ist klar, dass die Familie M. nicht der dauernden Anstaltsversorgung bedarf, und dies wird vom Heimatkanton auch nicht behauptet.

Der zweite Fall berechtigten Heimrufes beruht auf zwei Voraussetzungen, die gleichzeitig vorhanden sein müssen: dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und Wünschbarkeit der Unterstützung in der Heimat im Interesse der Unterstützungsbedürftigen.

M. hat in Littau seinen regelmässigen, wenn auch unzureichenden Verdienst. Es liegt nicht im Interesse der Familie, dass er diesen aufgebe, um nach Flüelen umzuziehen, wo er kaum sofort einen Erwerb finden dürfte. Selbst wenn er seine Stelle verlöre, so würde er wohl in Littau oder in der unmittelbar benachbarten Stadt Luzern eher Ersatz finden als in Flüelen. Ganz unangebracht aber wäre es, das lungenkranke Kind Emma aus der Heilstätte wegzunehmen und es im heimatlichen Armenhaus unterzubringen. Das wäre wider das Interesse des Kindes und dieses ist massgebend, nicht das finanzielle Interesse der Heimatgemeinde.

Ist somit die erste Voraussetzung des Heimrufes nicht erfüllt, dann braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob auch das weitere Erfordernis der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit vorliege.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1930.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	354	297,416. 79	176,075. 25	121,341. 54	21	11,805. 60	6,505. 65	5,299. 95
Aargau	170	75,304. 63	34,548. 98	40,755. 65	238	106,226. 53	49,695. 06	56,531. 47
Solothurn	521	298,618. 65	166,335. 95	132,282. 70	198	102,552. 90	46,552. —	56,000. 90
Luzern	159	86,472. 08	46,900. 33	39,571. 75	86	38,913. 31	23,833. 01	15,080. 30
Graubünden	9	5,693. —	3,314. 29	2,378. 71	19	6,607. 20	2,935. 85	3,671. 35
Appenzell I.-Rh.	1	240. —	120. —	120. —	2	1,471. 20	782. 95	688. 25
Uri	—	—	—	—	4	1,845. 20	820. —	1,025. 20
Schwyz	3	1,756. 58	433. 16	1.323. 42	13	4,124. 25	2,507. 84	1,616. 41
Tessin	10	6,135. 50	2,702. 25	3,433. 25	44	16,977. 31	9,308. 95	7,668. 36
Zürich	620	375,707. 49	180,135. 59	195,571. 90	130	52,012. 77	25,305. 22	26,707. 55
Ganz zu Lasten des Kantons Bern: Zürich	265	97,603. 46	—	97,603. 46	—	—	—	—
Ganz zu Lasten des Kantons Bern: Übrige Kantone	237	77,142. 67	—	77,142. 67	—	—	—	—
Total	2349	1,322,090. 85	610,565. 80	711,525. 05	755	342,536. 27	168,246. 53	174,289. 74

	1929 Fr.	1930 Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen:		
Berner ausser Kanton	1,036,527.97	1,322,090.85
Konkordatsangehörige im Kanton	307,218.61	342,536.27
	1,343,746.58	1,664,627.12

Mehrausgaben pro 1930 = Fr. 320,880.54.

Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	607,436.90	711,525.05
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	156,441.56	174,289.74
	763,878.46	885,814.79
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	429,091.07	610,565.80
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	150,777.05	168,246.53
	579,868.12	778,812.33
Die Berner ausser Kanton kosteten	1,036,527.97	1,322,090.85
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	763,878.46	885,814.79
Differenz zugunsten des Kantons Bern	272,649.51	436,276.06
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	579,868.12	778,812.33
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	307,218.61	342,536.27
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	272,649.51	436,276.06

Die Entwicklung seit 1921 ist folgende:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1922	1478	451,994. 41	231,647. 59	220,346. 82	618	179,051. 20	81,205. 05	97,846. 15
1923	1750	447,448. 43	221,242. 35	226,206. 08	761	156,688. 30	70,176. 85	86,511. 45
1924	1892	445,781. 62	217,522. 90	228,258. 72	867	172,392. 39	77,924. 44	94,467. 95
1925	2177	455,695. 09	213,985. 09	241,710. —	1117	191,083. 73	92,511. 60	98,572. 13
1926	2445	525,411. 80	261,156. 59	264,255. 21	1235	219,308. 86	103,965. 53	115,343. 33
1927	2703	546,085. 78	259,618. 95	286,466. 83	1395	253,844. 53	117,959. 05	135,885. 48
1928	2967	634,095. 20	278,799. 67	355,295. 53	1515	249,260. 95	113,973. 59	135,287. 36
1929	3876	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	1786	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56
1930	4598	1,322,090. 85	610,565. 80	711,525. 05	2020	342,536. 27	168,246. 53	174,289. 74

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich aus der vorliegenden Aufstellung, dass die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen von 2169 auf 2349 und die Gesamtunterstützungssumme von Fr. 1,036,527. 97 auf Fr. 1,322,090. 85 (etwas mehr als 25 %) gestiegen sind, der Anteil des Kantons Bern von Fr. 607,436. 90 auf Fr. 711,525. 05 (1/7). Der Durchschzitt der Gesamtunterstützung auf einen Unterstütnungsfall beträgt im Städtekanton Basel Fr. 840, im Kanton Aargau Fr. 442, im Kanton Solothurn Fr. 573, im Kanton Luzern Fr. 543 und im Kanton Zürich Fr. 534. Da bei der Zunahme der Unterstützungssumme von 25 % der heimatliche Anteil nur um 1/7 gestiegen ist, ist zu vermuten, dass im allgemeinen eine längere Wohnsitzdauer in Anrechnung gekommen ist, welche die Anrechnung der entsprechend verminderten heimatlichen Unterstützungsanteile zur Folge hatte. Die unterstützten Angehörigen der Konkordatskantone im Kanton Bern hatten folgende Wohnsitzdauer: 44 % eine solche von mehr als 20 Jahren, 22 % von 10—20 Jahren, 21 % von 2—10 Jahren und 13 % von weniger als 2 Jahren.

Der Kanton Bern hat im Jahre 1930 nur in 2 Fällen gegenüber dem Kanton Zürich von Art. 13 Konkordat Gebrauch gemacht (armenpolizeiliche Heimschaffung wegen fortgesetzter Misswirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung).

Die auch von uns unterstützte Eingabe der schweizerischen Armenpflegerkonferenz an den Bundesrat vom 8. November 1930 um Ausrichtung einer Bundessubvention von 20 % an die auf Grund des Konkordates ausgerichteten Unterstützungen wurde vom Justiz- und Polizeidepartement mit dem Hinweis beantwortet, dass der Bund in den nächsten 2 Jahren die Aufwendungen für die Auslandschweizer voraussichtlich um zirka eine Million erhöhen werde, wobei eine Entlastung der Kantone erfolge, so dass gegenwärtig nicht eine weitere Subvention auf ähnlichem Gebiete verlangt werden könne. Wenn im dritten Jahre dieser Hilfsaktion ein Abbau eintreten könne, so werde das Postulat vielleicht verwirklicht werden können. Inzwischen wird der Bund die Unterlagen für eine Subvention der Konkordatskantone prüfen, zu welchem Zwecke das Departement von den Kantonen nähere Berichte über jene Armenlasten verlangte.

VI. Naturalverpflegung

(1929).

Im Jahre 1929 sind auf den 51 Naturalverpflegungsstationen an Verpflegungen verabfolgt worden:

	Verpflegungen
An Wanderer von unter 20 Jahren	704
» » » 20—30 »	3,918
» » » 30—40 »	4,916
» » » 40—50 »	6,884
» » » 50—60 »	6,947
» » » 60—70 »	2,257
» » » über 70 »	77
Total	25,703

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf	Fr. 41,799. —
und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Neuanschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände . .	» 20,823. 30
Die Gesamtkosten betragen somit . .	Fr. 62,622. 30
An diesen Kosten hat sich der Staat Bern gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 mit 50 % beteiligt, gleich	Fr. 31,311. 15
Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände	» 1,962. 15
so dass die Totalausgaben des Staates pro 1930 betragen.	Fr. 33,273. 30
Im Vorjahre betrugen sie	» 37,743. 40
sie haben sich somit neuerdings *vermindert* um	Fr. 5,529. 90

Die Kosten des Staates wurden den Zuwendungen des Bundes aus dem Reinertrag des Alkoholmonopols entnommen.

Das Stationennetz des bernischen Kantonalverbandes für Naturalverpflegung umfasst 52 Stationen.

Im übrigen wird auf den Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

VII. Armen- und Anstaltsinspektorat.

1. Allgemeines.

Das Jahr 1930 war auch für das kantonale Armen- und Anstaltsinspektorat zeitweise ein Katastrophenjahr. Die allgemeinen Zeitläufe mit ihrem wirtschaftlichen Druck auf Landwirtschaft und Gewerbe waren natürlich dazu angetan, die laufende Arbeit eher zu vermehren als abnehmen zu lassen. Um so empfindlicher machte sich die Erkrankung verschiedener Beamter der Armendirektion geltend. Der Regierungsrat bewilligte die Anstellung von Ersatzkräften, womit eine grössere Verzögerung in der laufenden Arbeit verhindert werden konnte, während allerdings unter diesen Umständen auch im vergangenen Jahre eine der Aufgaben des kantonalen Armen- und Anstaltsinspektorates zurückgelegt werden musste, neben den laufenden Einzelinspektionen, die im Kanton Bern oder in andern Kantonen notwendig wurden, in gewissen Gegenden anderer Kantone, wo grössere Gruppen von bernischen Hilfsbedürftigen sich befinden, alle diese Leute einmal aufzusuchen, um sich durch eigene Nachschau über ihre Verhältnisse zu informieren. Solche Generalinspektionen konnten nur an zwei Orten vorgenommen werden.

In einigen grösseren Zentren hat die kantonale Armendirektion ihre ständigen Korrespondenten. Die betreffenden Herren sind Mittelinstanz zwischen unsern

auswärtigen Klienten und der Armendirektion. Ihre Arbeit ist nicht immer eine angenehme, namentlich dann nicht, wenn diese auswärtigen Berner ganz oder zum Teil ihren Notstand selber verschulden, für entsprechende Vorstellungen und Warnungen aber unempfänglich sind, dafür aber um so kategorischer verlangen, dass die Armenbehörden des Heimatkantons auf ihre Forderungen rest- und bedingungslos eintreten. Namentlich auch in solchen Fällen müssen dann unsere Inspektionsbeamten hingehen, um an Ort und Stelle, eventuell auch im Verkehr mit den örtlichen Behörden, das Notwendige zu besprechen und anzuordnen. Bei solchen Gelegenheiten werden dann, soweit die Zeit langt, auch andere, etwas heiklere Armenfälle, die in der Nähe liegen, besucht und je nach Umständen neu geordnet. Unsern Korrespondenten möchten wir bei diesem Anlass für alle ihre guten Dienste unsern besten Dank entbieten.

Sehr viel Arbeit verursachen solche Armenfälle, wo Berner, zumeist Bauersleute oder Angehörige des Gewerbestandes, oft mit grosser Familie, nachdem es ihnen in der Heimat nicht gelungen war, vorwärts zu kommen, in andere Kantone zogen, um mit dem Rest ihres Vermögens sich auswärts eine neue Existenz zu schaffen, dabei aber entweder gewissenlosen Spekulanten in die Hände fallen oder infolge Unkenntnis der dortigen Verhältnisse, vielleicht auch infolge Krankheit oder Missgeschick, in Schwierigkeiten und in Gefahr kommen, ihr letztes und damit auch ihren Mut zu verlieren. Gerade auch im letzten Jahre ereigneten sich diese Fälle ziemlich häufig. Diese Fälle sind dann um so bitterer, wo es sich um Leute handelt, denen es vorher am guten Willen, ihre Pflicht zu tun, nicht gefehlt hatte. Diese Leute wünschen dann, oft unterstützt durch die dortigen Behörden, nicht dass man ihnen ständige Unterstützung zuteil werden lasse, sondern dass man ihnen mit einer einmaligen Hilfsaktion ihre Verhältnisse saniere. Es ist ganz klar, dass die Behandlung dieser Fälle nach den mannigfachsten Richtungen ihre grossen Schwierigkeiten bietet. Es handelt sich da um Konsequenzen der verschiedensten Art. Wenn irgendwo, so darf da keine Schablone zur Anwendung kommen. Jeder Fall bildet da ein Problem, das genau studiert werden muss und bei dem die reellen und die psychischen Faktoren in Rechnung gezogen werden müssen. Die Ungunst der Zeit mag da das ihrige beigetragen haben.

Interessant und wert, immer wieder erwähnt und in ihren Konsequenzen beachtet zu werden, ist die Erfahrung, wie viel leichter doch Armenfälle zu behandeln sind, wenn in der betreffenden Familie wenigstens die Frau etwas taugt, haushalten, das Vorhandene richtig verwerten, die andern Familienglieder und namentlich die Kinder zu Ordnung, Fleiss und einem anständigen Verhalten anleiten kann. In solchen Familien und Häusern, wo wenigstens noch eine Frau da ist, von welcher ein guter Geist ausgeht, kommt vorab das Moment der Unterstützungsbedürftigkeit weniger häufig vor. Und wo ein Notfall und vielleicht auch ein schwerer eintritt, ist zumeist ein Ende abzusehen. Die Armut dauert weniger lang und sie vererbt sich nicht auf Kind und Kindeskinder. Im Gegenteil treten dort die Kinder später helfend auf den Plan. Aus dem Grund ist es Pflicht aller zuständigen Instanzen, alle Bemühungen und Bestrebungen zu unterstützen, welche darauf abzielen, die heranwachsende weibliche Jugend in ihre zukünftigen Pflichten als Gattinnen, Hausfrauen und Mutter einzuführen. Das Beste wäre natürlich noch immer, wenn die heranwachsenden Mädchen das alles zu Hause lernen könnten. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse machen das leider vielerorten unmöglich. Um so notwendiger all das zu fördern, was da Ersatz bieten kann. Wir denken da an den Koch- und Haushaltungsunterricht in den Schulen, an die Institution des sogenannten Hausdienstlehrjahres, an die Koch- und Haushaltungskurse für Nachschulpflichtige und Erwachsene.

Als bedeutsame Neuerung auf dem Armen- und Anstaltsinspektorat registrieren wir die schon im letzten Jahresbericht kurz erwähnte Anstellung einer Fürsorgerin. Als solche wurde vom Regierungsrat gewählt, Fräulein Marie Hasler, früher Beamtin bei der kantonalen Schutzaufsicht. Durch diese Anstellung wurde nicht etwa ein neuer Arbeitszweig eröffnet, sondern es wurde eine Arbeit, die bis anhin, je nach Umständen, von den verschiedenen Beamten, zur Hauptsache vom kantonalen Armeninspektor und einigen ehrenamtlich beigezogenen Damen in der Stadt Bern besorgt worden ist, in eine Hand gelegt. Hauptaufgabe der Fürsorgerin ist die Betreuung von gefährdeten oder gefallenen Mädchen und Frauen. Wir bemerken gleich, dass die bisherigen freiwilligen Hilfskräfte nicht etwa ausgeschaltet worden sind. Im Gegenteil bemüht sich die Fürsorgerin stetsfort, für diese oder jene Fälle Frauen zu gewinnen, die in geeigneter Weise mithelfen, bei der Aufsicht ihrer Schutzbefohlenen oder beim Aufsuchen von Stellen usw. Auch diesen Damen sei bei diesem Anlass für ihre Mitarbeit bestens gedankt.

Das Bernervolk hat am 11. Mai 1930 das Gesetz über die Jugendrechtspflege im Kanton Bern mit grossem Mehr angenommen. Dieses Gesetz beschlägt zwar eine Materie aus dem Gebiete der Rechtspflege, hat aber indirekt und direkt eine grosse Bedeutung für die Armenpflege, indirekt in der Weise, dass es sicher ein gutes Hilfsmittel sein kann und wird im Kampf gegen alle die Gefahren und Nöte, welche die Moral und damit das Wohl unserer heranwachsenden Jugend bedrohen, direkt in der Weise, dass den im Gesetz vorgesehenen Jugendanwälten das Recht zusteht, fehlbare «Kinder», welche das 6., nicht aber das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und unter Umständen auch «Jugendliche», welche das 15., nicht aber das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, während der Untersuchung, also für kürzere Zeit, Kinder innert der obgenannten Altersgrenze, auch nach der Untersuchung für längere Zeit in den staatlichen und privaten Erziehungsheimen unterzubringen. Es fiel nun der Armendirektion die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass auf das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Januar 1931) in den ihrer Aufsicht unterstellten Erziehungsheimen die notwendigen Aufnahmen erfolgen können. Die Angelegenheit führte zu verschiedenen Verhandlungen sowohl mit dem kantonalen Jugendamt als auch mit verschiedenen Anstalten. Die Armendirektion sah sich im Fall, von vornherein erklären zu müssen, dass die ihr unterstellten Erziehungsheime ganz selbstverständlich nicht in Frage kommen können zur Aufnahme von fehlbaren «Jugendlichen», welche strafweise für längere Zeit interniert werden müssen, weil unsere Erziehungsheime in ihrer ganzen äussern und innern Struktur nur zur Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter eingerichtet sind. Die Armendirektion stellte sich anderseits auf den

Boden, dass für die Fälle, wo es sich um eine Internierung während der Untersuchung handelt, die Unterscheidung zwischen «Kindern» und «Jugendlichen» nicht allzu buchstäblich gehandhabt werden sollte, sondern dass da auch solche «Jugendliche» noch als «Kinder» behandelt werden dürfen, wenn sie in ihrer äussern und innern Entwicklung eigentlich noch mehr als Kinder dastehen. Bei der Auswahl dieser Anstalten war nun vorab massgebend, erstens einmal ihre Lage und ihre Einrichtungen, ferner dann die Herkunft der Einzuweisenden. Es musste gesorgt werden für deutschsprechende Knaben und Mädchen und für solche welscher Zunge, dann musste Rücksicht genommen werden auf die Konfession der Einzuweisenden. Wir haben über unsere Verhandlungen und deren Resultat sowohl der kantonalen Justizdirektion als auch dem kantonalen Jugendamt einen eingehenden Bericht erstattet und geben hier noch einmal unserer Hoffnung und Überzeugung Ausdruck, dass das neue Gesetz alle die Hoffnungen erfüllen möge, die darauf gesetzt worden sind. Im übrigen fallen die daherigen Verhandlungen nicht mehr in dieses Geschäftsjahr.

2. Anstalten.

Unter den Verpflegungsanstalten macht sich stetsfort ein löblicher Wetteifer bemerkbar, durch bauliche Verbesserungen der verschiedensten Art das Anstaltsleben wohnlicher und heimeliger zu gestalten. Für das Berichtsjahr 1930 ist namentlich zu erwähnen der Umbau der oberländischen Verpflegungsanstalt Utzigen, an dessen auf Fr. 320,000 devisierten Kosten der Grosse Rat einen Staatsbeitrag von 20 % bewilligte. Die durch den Um- und Neubau gewonnenen Räume konnten bereits gegen Ende des Jahres bezogen werden.

In bezug auf die Erziehungsanstalten wurde letztes Jahr bemerkt, dass die Armendirektion sich mit der Reorganisation der jurassischen Anstalten befasse. Diese Verhandlungen führten schliesslich zur Aufhebung von zwei Anstalten, einer staatlichen, nämlich derjenigen in Sonvilier, und einer staatlich subventionierten, derjenigen im Schloss zu Pruntrut. Der Hauptgrund zu den genannten Massnahmen war bei beiden Anstalten der gleiche, nämlich die in den letzten Jahren immer kleiner werdende Zöglingszahl. Über die Ursachen, welche zu dieser Erscheinung führten, haben wir uns früher geäussert. Neben solchen, die offener zutage liegen, mögen auch andere dagewesen sein, die weniger leicht zu erfassen sind. Aber wenn nun einmal in Anstalten, welche für die Aufnahme von 50 bis 60 Kindern eingerichtet sind, die Zöglingszahl während Jahren gegen ein Dutzend heruntersinkt, so steht man vor Situationen, die offenbar nicht mehr zu halten sind. Nicht nur stehen in solchen Anstalten die Kosten in keinem Verhältnis mehr zur Arbeit, sondern auch diese Arbeit und der Betrieb in der Anstalt werden schwierig.

In Sonvilier sowohl als auch bei der Anstalt im Schloss Pruntrut entschloss man sich nicht leichten Herzens zur Aufhebung. Bei der Anstalt in Sonvilier gingen diesem Schritt mancherlei Beratungen und Sitzungen voran. Die Armendirektion veranlasste auch Gutachten von anerkannten und gewissenhaften Fachleuten. Schliesslich kam der Regierungsrat zur Erkenntnis, dass nichts anderes übrig bleibe, als die Anstalt als Erziehungsanstalt aufzuheben. Der Beschluss erfolgte am 30. Januar 1931. Die Aufhebung wurde angesetzt auf den 31. März 1931. Über die Frage, was mit den Gebäuden und dem Land in Zukunft zu geschehen habe, schweben noch Verhandlungen.

Bei dem Waisenhaus im Schloss Pruntrut wurden die entsprechenden Beschlüsse mit Genehmigung des Regierungsrates gefasst vom Verwaltungsrat der Anstalt und von der Delegiertenversammlung der Gemeinden der Ajoie, denen das Erziehungsinstitut gehörte. Auch da wurden die Beschlüsse erst auf Grund von mancherlei Vorberatungen gefasst. Aber auch bei diesem Institut war keine andere Lösung mehr möglich. Die Aufhebung erfolgte auf das Datum des 31. Dezember 1930. Schon vorher war die Anstaltsschule aufgehoben worden. Die zuletzt noch im Schloss befindlichen Kinder hatten im Schloss nur noch Unterkunft, Nahrung und leibliche Pflege. Ihre Schulpflicht erfüllten sie in den öffentlichen Schulen der Stadt. Über die anderweitige Verwendung der Anstaltsdomäne und darüber, ob und was mit dem Schloss angefangen werden soll, gehen die Ansichten der zuständigen Instanzen noch auseinander. Hoffentlich gelingt es auch da, eine glückliche Lösung zu finden.

Die anderweitige Unterbringung der zur Zeit der Aufhebung noch in den vorgenannten Anstalten befindlichen Kinder ging ohne Schwierigkeiten vor sich. Einige kamen in Privatpflegeplätze, die Mehrzahl in andere Anstalten.

Bei diesem Anlasse möchten wir den Vorstehern der beiden Anstalten und denen, die an ihrer Seite stunden, für all das, was sie in langjähriger treuer Arbeit und Hingebung auf schweren Posten geleistet haben, den besten Dank entbieten.

In der staatlichen Mädchenerziehungsanstalt in Brüttelen, deren Um- und Neubau gemäss Grossratsbeschluss vom 14. Mai 1929 bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnt worden ist, wurden die Bauarbeiten im Berichtsjahr soweit gefördert, dass der Neubau im Herbst bezogen werden konnte. Nachher erfuhren die alten Gebäudeteile eine durchgreifende Renovation, welche gegen das Frühjahr 1931 zu Ende geführt werden konnte. Am 19. März 1931 fand die offizielle Einweihung statt. Alle Teilnehmer bekamen den Eindruck, dass da ein Werk geschaffen wurde, in allen Teilen würdig und passend für seinen Zweck, ein grosses, sich schön präsentierendes Gebäude, ohne jeglichen Luxus, aber alles enthaltend, was zu seinem Betriebe und Zweck notwendig ist. Bei diesem Anlass erfuhr übrigens die Erziehungsstätte, wie unter Ziff. 3 noch ausgeführt wird, auch eine innere Umformung in der Weise, dass fortan die Mädchen von Brüttelen Gelegenheit bekommen, sich gründlich in allen Arbeiten auszubilden, welche von einer Hausgehilfin verlangt werden, oder von der Frau in einem richtigen Haushalt besorgt werden müssen.

Den einzelnen Anstaltsberichten entnehmen wir folgende Auszüge, die auch in weitern Kreisen Interesse finden dürften, wenn wir uns auch dabei mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Platz nur auf eine kleine Auswahl beschränken müssen.

Erziehungsanstalt Aarwangen.

Über den Versuch mit unserer Spezialgruppe, in welcher geistesschwache, schwererziehbare Büblein Aufnahme finden sollen, kann man wohl noch kein

erschöpfendes Urteil abgeben. Unter guter Führung haben die meisten Kinder gute Fortschritte gemacht. Leider sind uns auch Knaben zugewiesen worden, die vollständig bildungsunfähig und absolut pflegebedürftig waren. Zwei dieser Armen haben wir wieder abgeben müssen und ein dritter, der wahrscheinlich epileptischen Anfällen entgegengeht, muss wohl auch noch weiterziehen, indem wir ihm nicht helfen können, wogegen er zum Schaden der andern die Gruppenleiterin viel zu stark in Anspruch nimmt. Die Arbeit in der Gruppe wird durch den besonders hohen Grad der Verwahrlosung dieser armen Kleinen entsprechend erschwert.

Viel beschäftigt hat uns wiederum die Baufrage, die nun in der Kreditbewilligung durch den Grossen Rat ein greifbares Resultat gezeitigt hat. So dürfen wir uns freuen, dass die bedenklichen Übelstände in unsern Gebäulichkeiten im Verschwinden begriffen sind.

Erziehungsanstalt Erlach.

Es ist sehr erfreulich, dass gegenwärtig im Vordergrund der pädagogischen Erörterungen das Problem der Erziehung der schwererziehbaren Jugend steht. Vorträge, Kurse, gemeinsame Besprechungen und neue Fachliteratur bieten dem Anstaltserzieher Gelegenheit, sich in seine schwere Aufgabe zu vertiefen und neue Wege zu finden zur Erfassung und Behandlung der psychischen Leiden der ihm anvertrauten Jugend. Es ist auch gut so, denn das schwererziehbare, verwahrloste, arme Kind hat in erster Linie Hilfe nötig. Die Kinder sind ja in der Regel nicht selbst schuld, dass sie in die Erziehungsheime versetzt werden müssen; der Grund liegt meistens bei den Eltern und in den schlimmen sozialen Verhältnissen, in denen sich die Familien befinden. Da heisst es immer und immer wieder in den Aufnahmeakten: Der Vater ist liederlich, ein Trinker, arbeitsscheu oder: die Eltern führen einen unsittlichen Lebenswandel, sind nicht fähig, die Kinder zu erziehen, sie leiten sie sogar zum Lügen und Stehlen an. In einem Akt heisst es z. B.: Der Vater hat sich am Kind Hulda und die Mutter am Knaben Emil sexuell vergriffen. Vielfach steht noch als Versorgungsgrund: Vater und Mutter arbeiten in einer Fabrik, die Kinder sind meistens sich selbst überlassen und ganz verwahrlost, oder: Der Knabe war bis jetzt in einem Pflegeplatz, aber nun kann er nirgendswo mehr untergebracht werden, weil sein Betragen sehr schlecht oder weil er ein arger Bettnässer ist.

Als Erziehungsmittel gelten für uns vor allem das gute Beispiel, viel Liebe und Güte, Geduld, Vertrauen, Konsequenz und angemessene Arbeit. Immerhin gilt auch für uns das Dichterwort: «Nur Liebe mit Strenge gepaart, ist einzig gesegnete Liebe.» Mit dem beständigen Liebsein und rücksichtsvollen Nachgeben kommt man nicht immer zum Ziel, und namentlich geht mit dem nörgelnden Forschen und Suchen nach den psychologischen Ursachen bestimmter Eigenheiten und Fehler bei den Buben viel kostbare Zeit verloren. Selbstverständlich ist es unsere vornehmste Aufgabe, die Zöglinge gründlich kennen zu lernen und zu erfassen, aber man muss sich immer klar sein, wen man vor sich hat und sich nicht in langfädige, nutzlose Diskussionen einlassen, oder sich sogar «hänseln» lassen. Für unsere Buben ist die Arbeit ein prächtiges Erziehungsmittel. Natürlich darf auch dem Anstaltskind die genügende freie Zeit zum Spielen und Springen und zum Sichergehen in der freien Natur nicht genommen werden, denn auch das Anstaltskind soll einmal auf eine schöne, glückliche Kinder- und Schulzeit zurückblicken können. Die Anleitung zu tüchtiger, nützlicher Arbeit darf aber nicht vergessen werden. Nur der junge Mann wird später sein sicheres Auskommen finden, der arbeiten gelernt hat, in der Arbeit ein Glück sieht und sparsam ist. Rosegger sagt: «Durch der Hände Arbeit setzt der Mensch die Schöpfung Gottes fort.»

Nach den gemachten Erfahrungen dürfen wir sagen, dass wir auch im Berichtsjahre mit der Gewährung von freien Spaziergängen und Ferien recht befriedigende Resultate erzielt haben. Wenn man sich bemüht, die Zöglinge recht zu halten und zu einem netten Benehmen und Betragen anzuleiten, so haben sie dann während der Ferien und in der ganz freien Zeit Gelegenheit zu zeigen, ob ihre Denkweise, ihr ganzes Innenleben wirklich besser geworden ist. Während des letzten Jahres konnten von Zeit zu Zeit Knaben in die Ferien gehen, doch verreiste der Grossteil, 28 an der Zahl, über Weihnachten und Neujahr zu lieben Angehörigen, Verwandten oder Bekannten. Alle kamen rechtzeitig, gesund und fröhlich ins Heim zurück. Über Zöglinge, denen an Sonntagen freie Spaziergänge gewährt wurden, gingen während des letzten Jahres keine Klagen ein; es sind diese freien Spaziergänge ein vorteilhafter Übergang zur vollständigen Freiheit nach der Konfirmation.

Die Placierung und namentlich das Patronat, die Beaufsichtigung der ausgetretenen Zöglinge nehmen den Vorsteher sehr in Anspruch. Die ersten Jahre nach dem Anstaltsaustritt, die Lehrjahre, sind aber für unsere Buben sehr gefährlich, und da sollte zwischen Hauseltern und Zöglingen ein recht enger Kontakt bestehen bleiben. Die Besuche von seiten der Hauseltern sollten in vermehrtem Masse vorgenommen werden können.

Als letzte Umbauetappe kämen nun Knaben-Aborte und Schlafsäle. Dieser Umbau ist dringend notwendig, da die dünnen Wandmauern öfters einbrechen und die Aborte, weil ausserhalb der Gebäude liegend, jeden Winter eingefrieren, so dass man jeden kalten Tag mit heissem Wasser das Eis auftauen muss. Derartig kalte Aborte sind namentlich für Bettnässer ausserordentlich ungesund.

Erziehungsanstalt Landorf.

Der starke Wechsel im Lehr- und Erziehungspersonal ist nicht in jeder Beziehung vorteilhaft für die Zöglinge, aber man muss eben mit den Verhältnissen rechnen, wie sie sind. Die jungen Lehrer, welche in die Anstalten kommen, möchten gerne bald an einer Dorf- oder Stadtschule wirken, wo sie viel selbständiger sind und auch mehr freie Zeit haben. Sobald sich deshalb eine Chance zeigt, so wird sie ausgenutzt. In der Anstalt ist man eben nie fertig. Neben der Schule gibt es vom Morgen bis am Abend Aufsicht und Arbeit mit den Knaben, ja bei Krankheit noch des Nachts. Es ist früher vielleicht allzuviel des guten getan worden im Verlangen nach idealer Hingabe bei dem Lehrpersonal der Anstalten. Grosse Anstrengung, schlechte Bezahlung und oft rigorose Sparsamkeit in Nahrung und Hygiene für die Anstaltszöglinge trugen nicht dazu bei, das

Anstaltsleben erträglicher zu machen. Ebensowenig die Tatsache, dass die Zöglinge der Anstalten für Schwererziehbare oft im Volk mit einer gewissen Verachtung betrachtet wurden und die Anstalten lieblose Kritik erfuhren. Und doch können einige Anstaltsjahre für einen jungen Lehrer zum Segen werden. In der Schule kann er wohl niemals sich so viel Menschenkenntnis aneignen, wie gerade in der Anstalt bei seinen Schützlingen, die ihm auch neben der Schule unterstellt sind, und wo er auch ihre manuellen Fähigkeiten sowie ihr Verhalten den Mitmenschen gegenüber viel besser studieren kann und so die Möglichkeit hat, einen festen, praktischen Grund für seine spätere Wirksamkeit zu legen.

Die Beschäftigung der Knaben in der Landwirtschaft ist eine Wohltat und ein Segen. Wie mancher lernt da Auge und Hand üben und bekommt einen praktischen Sinn, der ihm später zugute kommt! Und wie gut ist es, dass schon die Kinder lernen, woher das Brot kommt und wieviel Arbeit und Mühe es braucht, bis man es essen kann! Es tut ihrer Jugendfreude keinen Abbruch, wenn auch hie und da strengere Tage kommen in der Erntezeit oder bei herannahenden Gewittern. Die Gefahr der Überanstrengung besteht heute in den Anstalten nicht mehr. Es steht mehr Personal zur Verfügung, und sodann besteht die Möglichkeit, durch Maschinen die strengsten Arbeiten zu besorgen, man denke an Mähmaschine, Kartoffelgraber, Pferderechen, Bodenfraise, usw. Sodann ist der landwirtschaftliche Betrieb im Verhältnis zu den vorhandenen Arbeitskräften nicht mehr zu gross. Man kann sich kaum eine natürlichere Beschäftigung denken für die Knaben als Arbeiten in Gottes freier Natur, in Feld und Wald. Welch ein Gegensatz zu den vielen Klagen, die immer und immer wieder kommen von Eltern und Behörden, über den Mangel an richtiger Beschäftigung der Jungen in der Stadt und in den grossen Ortschaften, wo keine Gelegenheit ist, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Man hört auch etwa Stimmen, die sich dahin äussern, die landwirtschaftlichen Arbeiten eignen sich nicht zur Erziehung, sie seien zu streng. Wer so sprechen kann, der hat keine Ahnung von dem Segen und der Schönheit, die in der Arbeit auf der Scholle liegen. Im Winter ruht die Arbeit auf dem Feld. Am Nachmittag wird jeweilen für 2 Stunden Holzarbeit besorgt oder dann kommen Schlitteln und Skifahren zu ihrem Recht. Auch dem Handfertigkeitsunterricht wird Aufmerksamkeit geschenkt. Im Winterquartal wurde mit Cartonnage, Flechtarbeiten und Hobelarbeiten begonnen in 3 Abteilungen. Die Herren Lehrer sind mit dem Eifer der Schüler recht zufrieden. In der Tat freuen sich die Schüler jedesmal, wenn sie in den Handfertigkeitsunterricht gehen können. Es ist interessant zu beobachten, wie oft in der Handfertigkeit solche Schüler recht gute Leistungen aufweisen, die im gewöhnlichen Schulunterricht ziemlich schwach sind. Und es ist ausserordentlich wichtig, dass Schwachbegabte irgendeine praktische Arbeit recht exakt ausführen lernen. In einer einfachen Arbeit leisten sie dann später oft sehr Tüchtiges, wenn sie gewissenhaft sind, und kommen so oft besser weg als mancher Intelligente, dem es an Gewissenhaftigkeit und Beständigkeit fehlt. So ist dem Knaben im Erziehungsheim auf mannigfache Art und Weise Gelegenheit geboten, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu üben und zu entwickeln.

Mädchenerziehungsheim und Waisenhaus Brüttelen.

Im Moment wo wir diesen Bericht schreiben, ist der Neubau seit zirka 2 Monaten in Betrieb. Der Umbau des alten Hauses geht seiner Vollendung entgegen. Bis in etlichen Wochen wird das neue Heim aussen und innen schmuck und neuzeitlich umgebaut sein. Damit hat eine wichtige Periode in der Geschichte des ehemaligen Brüttelenbades ihren Abschluss gefunden.

Das neugebaute Haus ist einfach, aber solid, geschmackvoll und praktisch eingerichtet. Es bietet Raum für rund 55 Zöglinge, und wir werden also raumeshalber vom Frühling 1931 an keine Aufnahmen mehr verweigern müssen.

Die Sparguthaben der Ausgetretenen, soweit sie vom Vorsteher verwaltet werden, sind auf rund Fr.17,000 angewachsen. Neben vielen kleineren Sparbeträgen finden sich auch solche, die Fr. 2000 übersteigen. Wir konstatieren immer wieder, dass recht fleissig gespart wird, solange der Vorsteher das Sparheft verwaltet, und dass die Sparsamkeit nachlässt oder ganz aufhört, wenn er nach eingetretener Mehrjährigkeit des Mädchens das Sparheft aus den Händen geben muss.

Zum erstenmal liessen wir über Weihnachten 3 Mädchen für eine Woche zu ihren Eltern oder Pflegeeltern in die Ferien gehen, nachdem wir schon im Sommer eines hatten zu Verwandten gehen lassen. Wir haben bis jetzt keine nachteiligen Folgen davon bemerkt und werden vermutlich übers Jahr den neuen Brauch beibehalten. Es ist natürlich unmöglich, alle gehen zu lassen, da ziemlich viele unserer Zöglinge nicht wissen, wo ihre Eltern wohnen, und da zerrüttete Familienverhältnisse es bei andern nicht gestatten.

Alle Zöglinge wurden im Frühling ärztlich untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung notierten wir auf der Gesundheitskarte. Sämtlichen Mädchen wurden auch die Zähne instand gestellt. Die Kosten stellten sich auf rund Fr. 1350 und wurden zum grössten Teil von den versorgenden Behörden zurückvergütet.

Seit Bezug des Neubaues haben wir mit unserm modernen, prächtigen Epidiaskop schon viele Stunden lang Lichtbilder vorgeführt und damit sowohl den Zöglingen Freude bereitet, als auch den Unterricht belebt.

Im Spätherbst besuchte der Vorsteher wieder den Fortbildungskurs für Anstaltsleiter in St. Gallen, und er hofft, dass die reichen Anregungen, die dort gewonnen wurden, zum Teil in unserm Heim verwirklicht werden können.

Eine wichtige Neuerung wird erst ab Frühling 1931 in Kraft treten, nämlich die Verlängerung der Anstaltsdauer um ein Jahr über die Schulzeit hinaus und die *Einführung des hauswirtschaftlichen Lehrjahres.*

Mädchenerziehungsanstalt Kehrsatz.

Alljährlich zeigen sich bei unsern Lehrerinnen, oft schon lange vor ihren kurzen Ferien, Anzeichen schwerer Erschöpfung, und alljährlich verordnet der Arzt der einen und der andern einige Wochen Erholungsurlaub. Diese Erscheinung beruht auf einer viel zu weitgehenden Überforderung ihrer Kraft. Man muss selber mitten in dieser Arbeit stehen oder gestanden sein, um die seelische Belastungsprobe zu ermessen, der eine Anstaltslehrerin tagtäglich ausgesetzt ist. Die Hauseltern habens auch nicht leicht. Aber ihre Arbeit bietet

viel grössere Abwechslung. Sie haben nicht immer eine Klasse, Familie oder Gruppe um sich, die Auge und Ohr, Verstand, Gemüt und Willen in beständiger Spannung hält. Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen haben 12 oder mehr Wochen Ferien, die unsrigen hätten so ausgiebige Ausspannung wenigstens ebenso nötig und haben gemäss Verordnung 3 Wochen. Es ist ein Unrecht, ihrem Erholungsbedürfnis erst dann entgegenzukommen, wenn der Arzt dies kategorisch vorschreibt. Von einer Revision der Verordnung erhoffen die Lehrerinnen der Erziehungsanstalt Kehrsatz und mit ihnen die Hauseltern die Beseitigung dieses alten Unrechts.

Disziplin. Das Bild, das wir vor Jahresfrist entworfen haben, ist sich ungefähr gleich geblieben. Nur der kann es anders erwarten, der vergisst, dass das Vertrauen, die Wahrheitsliebe und überhaupt die sittliche Kraft schüchtern erwacht, langsam wächst. Unarten lassen sich abstellen, eine gesunde Einstellung lässt sich nicht erzwingen. Wenn sie da ist, so naht auch schon die Zeit des Austritts. Die Erziehung findet ausserhalb der Anstalt ihre Fortsetzung. In der Anstalt erscheinen neue Gesichter, jedes bringt ein neues Problem und bringt uns die Forderung zu einem neuen Kampfe um ein gefährdetes Lebensglück.

Bauliches. Der Jahresbericht 1929 erwähnt, dass erhebliche Renovationen in Aussicht gestellt seien. Diese sind nun durchgeführt, und zwar so, dass man seine Freude daran haben kann. Sie betreffen die drei Mädchenwohnzimmer, das Glätte- und Schneiderinnenzimmer, das aber bis 1932 auch noch als Schlafzimmer der Köchin dienen muss, den Haupteingang und den Korridor im I. Stock. Auch die zwei Mittelzimmer der Vorsteherwohnung erfuhren eine Renovation.

Die *Fürsorgearbeit* für die Ausgetretenen ist unser dankbarstes Arbeitsfeld, wenn auch nicht dornenlos. Immer wieder müssen Angehörige, die sich auf das Lebensglück ihres Kindes so wenig verstehen wie auf ihr eigenes, in die Schranken gewiesen werden. Es gibt Fälle, da wir uns mit der zuständigen Behörde dahin einigen, dem Mädchen Gelegenheit zu geben, durch Erfahrung klug zu werden. — Da spukt in einem jungen Kopf die Einbildung, die Stelle sei zu schwer, die Frau verlange zuviel, sei zu exakt, der Lohn zu gering usw. Eltern oder Geschwister mischen sich ein, so dass schliesslich die Sache den Meisterleuten zu dumm wird. Sie künden. Schon hat die Mutter eine bessere Stelle bereit. Lauten die Informationen so, dass nicht besondere Gefahr besteht, so sei es. Bald entdeckt das Mädchen, dass es nicht im erträumten Paradies angelangt ist, und dass die lieben Angehörigen es auf sein Geld abgesehen haben. Eines Tages steht es wieder da und ist kuriert. Man macht keine Geschichte daraus und freut sich darüber, dass das Vertrauen die Krise überstanden hat. Da, wo Gefahr besteht für die Moral und den guten Ruf des Mädchens, kann diese Kur selbstverständlich nicht angewendet werden.

Was die materielle Seite unserer Fürsorgearbeit betrifft, möchten wir zuerst auf den Bericht des Vorjahres verweisen. Dort ist sie näher beleuchtet worden. Für diesmal beschränken wir uns auf Zahlen. An Mehrjährige und (zum kleinsten Teil) an Vormünder haben wir Fr. 3198. 60 Sparguthaben ausbezahlt. Der hier liegende Sparbetrag ist gleichzeitig auf Fr. 20,665. 90 angewachsen.

Mädchenerziehungsanstalt Loveresse.

L'Etat s'impose de gros sacrifices pour élever les abandonnées. Malheureusement, une partie de cet argent est perdu, parce que les fillettes des asiles ne reçoivent pas la formation pratique, l'habitude du travail manuel suivi. Sans doute, elles savent lire et écrire, mais le savoir essentiel, le savoir des ménagères, leur manque. Une fois dans le monde, elles ont de la peine de se débrouiller, de trouver un emploi rémunérateur, de gagner assez pour vivre honnêtement. Il y a trop de déchêts.

Nous estimons aussi qu'une année complémentaire de vie pratique serait une heureuse innovation. La célèbre exposition de la Saffa, à Berne, a montré comment la femme peut devenir la providence du foyer et de la nation. Partout, on crée maintenant des cours postscolaires pour mieux préparer les futures mères à remplir leur belle mission. Personne, même à la campagne, ne conteste plus la nécessité d'apprendre à la jeunesse féminine à cuisiner, à coudre, à laver, à tricoter, à tenir convenablement la maison, à y faire régner l'ordre, la propreté, l'hygiéne, la gaieté, le bien-être, sauveur qui retient tout le monde au logis. Or, une bonne éducation domestique et ménagère serait surtout indispensable aux orphelines. Au lieu de rester les cendrillons des autres, elles occuperaient tout de suite de meilleures places et vivraient plus heureuses.

Erziehungsanstalt Oberbipp.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war gut. Wir blieben von Krankheiten ziemlich verschont; auch Unfälle waren weniger als manch früheres Jahr. Auch dieses Jahr wieder wurden alle Buben durch unsern Hausarzt gründlich untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und der regelmässigen Wägungen werden in ein Buch eingetragen; dieses orientiert uns über das körperliche Ergehen unserer Schutzbefohlenen. Alle Buben wurden durch den Zahnarzt untersucht, und wer es nötig hatte wurde zahnärztlich behandelt. Die Schulzahnklinik Solothurn kommt uns in zuvorkommender Weise entgegen. Die Kosten der Zahnbehandlung trägt die Gemeinde; die Reisekosten nach Solothurn sind zu unsern Lasten. In der vorliegenden Rechnung sind verrechnet für das Rechnungsjahr Fr. 314, für das Jahr 1929 Fr. 343. Deshalb sind die Ausgaben im Konto Sanität so hoch. Diese beiden Summen wurden uns voll zurückvergütet. Die Jahresrechnung des Hausarztes betrug bloss Fr. 130. 50.

Im Anfang des Jahres wurde der geordnete Handfertigkeitsunterricht eingeführt, Holzarbeiten. Am Samstagnachmittag kommt ein Fachmann für 3 Stunden, und unter seiner Leitung üben sich die Buben. Wir haben die Arbeiten eingestellt auf unsern Bedarf; wir fabrizieren nicht Artikel, die wir weder brauchen noch verkaufen können. Wir machen verschiedenes, z. B. Stiele für Beile und Kärste, wir flicken Tische und Bänke, wir schleifen Messer und Hobel, wir feilen Sägen, usw. Wir haben so viel Platz, dass bis 6 Buben gleichzeitig beschäftigt werden können. Den Unterricht erhalten die Ältesten.

Am 24. Dezember konnten 21 Buben in die Ferien zu ihren Angehörigen oder Bekannten bis am 2. Januar. Zwei mussten schon am 26. zurückkommen. Ob die Ferien jedem zum Vorteil gereichen? Wir müssen

es fast bezweifeln. Einzelne, besonders grössere, hätten wir wohl besser nicht ziehen lassen. Wenn da einer zurückkommt und rühmt, er habe Abend für Abend den Kino besucht, so gereicht das sicher weder ihm noch seinen Zuhörern zum Vorteil.

Viktoria-Stiftung.

Nach vierzigjähriger hochverdienter Tätigkeit ist der Vorsteher der Mädchenerziehungsanstalt Viktoria bei Wabern, Herr Pfarrer Rohner, in den Ruhestand getreten. Es sei ihm und seiner Gattin auch an dieser Stelle für die grosse Arbeit gedankt, die sie ihr ganzes Leben lang der Viktoria gewidmet haben. Leider ist die finanzielle Lage der Anstalt fortgesetzt eine missliche. Da es sich um eine kantonale Stiftung handelt, werden sich die Staatsbehörden der Aufgabe bewusst bleiben müssen, das noch vorhandene Stiftungsvermögen vor dem völligen Verschwinden zu retten. Der abtretende Vorsteher schreibt in seinem Jahresbericht: «Es wird dem Unterzeichneten schwer, den offiziellen Jahresbericht über sein letztes Amtsjahr zu schreiben, um so schwerer, als die Jahresrechnung ganz ausserordentlich ungünstig abschloss, so ungünstig wie während seiner ganzen Amtsführung noch nie.

Bei der Untersuchung der Gründe gibt es freilich deren genug. Am liebsten würde der Berichterstatter über die einzelnen Posten mündlich Auskunft geben. Zu ändern sind sie leider nicht. Die Rechnung wurde so sorgfältig und genau geführt wie immer, und das Resultat steht unerbittlich da. Es bleibt nur zu hoffen, dass es meinem Nachfolger mit seiner Tatkraft und seiner praktischen Erfahrung gelingen werde, vor allem den Landwirtschaftsertrag, der uns im Berichtjahr ganz im Stiche gelassen hat, zu erfreulichem Steigen zu bringen. Damit sind freilich noch nicht sämtliche Finanzsorgen behoben. Trotzdem ich wohl sagen darf, dass, namentlich im Unterhalt der Wohngebäude, das Mögliche geschehen ist und trotzdem durch die mehrmalige, hochherzige private Fürsorge auch die Möblierung durchweg in neuen, erfreulichen Stand gesetzt werden konnte, liegen so viele Pläne von Verbesserungen und Neuerungen vor, dass ein Nachlassen der Finanznot ein Ding der Unmöglichkeit scheint. Der Berichterstatter, dem das Wohl der Stiftung und insbesondere das Wohl der Viktoriakinder nach wie vor und lebenslang unabschüttelbar am Herzen liegt, kann nichts mehr tun, als seine Zuflucht nehmen zum Gottvertrauen, das Jahrzehnte hindurch in der Geschichte der Viktoria sich immer wieder, oft in wunderbarer Weise, gerechtfertigt hat. So gibt es denn auch im abgelaufenen Jahr der Ursache genug, den Einzelbericht nicht zu beginnen ohne Lob und Dank für erfahrene Gotteshilfe und Gottessegen.»

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. Juli ererfolgte der Eintritt des neuen Vorstehers, Herrn Lüthi, bisher Lehrer in Riggisberg, zunächst persönlich am 1. Oktober des Berichtjahrs, während die eigentliche Amtsübergabe und der Wegzug der bisherigen Hauseltern auf Neujahr festgelegt wurden. Der neueingetretene Vorsteher machte sich sofort an die Neuorganisierung unserer Haushaltungsschule und die Einordnung derselben in den Anstaltswinterstundenplan. Er reichte der kantonalen Unterrichtsdirektion ein Gesuch ein zur Erlangung der in öffentlichen Schulen gewährten Staats- und Bundesbeiträge für den Haushaltungsunterricht und hat, wenn auch noch nicht definitiven Bescheid, doch zuverlässige mündliche Zusicherung der bezüglichen Beiträge für neue Rechnung erhalten. Immerhin muss dann die Rechnung für den Haushaltungsunterricht separat, getrennt von der allgemeinen Anstaltsrechnung, geführt werden, um sie den subventionierenden Behörden separat unterbreiten zu können.

Ein grosses Ereignis für die Beteiligten bildete im Berichtjahr das Fest der Vereinigung der grossen Viktoriagemeinde von 70 Jahren her am 30. und 31. August, veranlasst durch die Vollendung des 70jährigen Bestandes der Anstalt am 1. Dezember 1929. Die Zusammenkunft von zirka 200 Ehemaligen war von in diesem unbeständigen Sommer geradezu einzig schönem Wetter begünstigt und bot den abtretenden Hauseltern Gelegenheit, von all ihren vielen lieben Ehemaligen, die dem Hausvater vom 1. Zögling an noch alle persönlich bekannt sind, verabschieden zu können.

Verpflegungsanstalt Bärau.

Immer mehr Zeit und Mühe und Geduld beansprucht die Fürsorge für die Entlassenen. Insbesondere die Jugendfürsorge. Es ist viel Undank dabei, viel Enttäuschung, aber doch auch Genugtuung darüber, dass unter den Entlassenen solche sind, die zu einer bessern Einsicht gelangen konnten. Das Schwerste ist für die jugendlichen Brausewinde das Sichselbstüberwinden, das nicht allen gelingt. Hier kommt zum Ausdruck, was verfehlte Erziehung für böse Folgen hat. Wie wilde, unbezähmbare Tierchen kommen sie einem oft vor in ihrem Trotz und ihrer Kurzsichtigkeit, und nicht vereinzelt sind leider die Fälle, wo mit Güte nichts mehr zu erreichen ist und wo an deren Platz konsequente, auf die Psyche des Einzelnen abgestimmte Strenge treten muss.

Im Momente, da diese Zeilen geschrieben werden, studieren wir übrigens den weitern Ausbau der Jugendfürsorge. Wir standen schon immer unter dem Eindruck, es sollte bei uns den Jugendlichen, soweit sie auf bestimmte, kürzere oder längere Zeit interniert werden, in ethischer Beziehung etwas mehr geboten werden können. Da sind zum Beispiel die Sonntage, die besser ausgefüllt werden müssen. Dann die langen Winterabende. Wir stellen uns irgendwie die Erteilung von Unterricht, mehr praktisch als theoretisch, dann die Einführung von Vorleseabenden vor. Nähere Angaben können wir im Momente noch nicht machen, aber wir hoffen, die richtigen Persönlichkeiten zu finden, die sich für diese Arbeit im Sinne Pestalozzis hergeben.

Verpflegungsanstalt Frienisberg.

Arzt und Krankenpflegepersonal haben genügend Beschäftigung, auch ohne das Auftreten von ernsten Krankheiten oder Epidemien. Wir haben im verflossenen Jahr unser Krankenpflegepersonal vermehrt, und sorgen nun 2 Schwestern aus dem Hause Siloah für unsere Patienten. Diese Vermehrung hat sich sehr gut bewährt; es ist doch auf diese Weise besser möglich, eine intensive Pflege und Wartung der Kranken durchzuführen. Wir sind der Direktion des Diakonissenhauses Siloah zu Dank verpflichtet, dass sie uns ohne Bedenken 2

ihrer Schwestern zugewiesen hat. Das Diakonissenhaus Siloah kommt einem grossen Bedürfnis nach, wenn es seine Schwestern für die Pflege in Armenanstalten zur Verfügung stellt. Wenn die Arbeit des Pflegepersonals von unseren Insassen auch nicht immer dankend anerkannt wird, so ist doch die Tätigkeit einer mitfühlenden, warmempfindenden Schwester in einer Anstalt sicherlich eine schöne Aufgabe. Den Pfleglingen nicht nur ihre körperlichen Leiden lindern helfen, sondern mit ihnen fühlen, mit ihnen leben und sie zu verstehen suchen, ist eine Aufgabe, die Menschen mit viel Liebe und empfindendem Herzen erfordert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass alle unsere Insassen, fast ohne Ausnahme, für eine liebevolle Behandlung sehr empfänglich sind, und dass mancher körperliche und seelische Schmerz durch gute, verstehende Worte gelindert werden kann.

Verpflegungsanstalt Riggisberg.

Die Versorgungsgründe sind folgende: in 35 Fällen Alter und Gebrechen, 21mal leichter Schwachsinn, Idiotie, in 8 Fällen liederlicher Lebenswandel, 13mal Erwerbsunfähigkeit, und in 8 Fällen traf es unverträgliche, störrische Elemente.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, dass die Versorgungsgründe sich stets die gleichen bleiben, dass jedoch das Hauptkontingent alte, gebrechliche und erwerbslose Personen sind, welche meistens in treuer Pflichterfüllung ein arbeitsreiches Leben hinter sich haben und nun beim Nachlassen der Kräfte einen wohlverdienten Ruheort suchen. Andere sind auf ihrem Lebenswege gestrauchelt und haben die Kraft und die Energie zur Wiederaufrichtung nicht besessen. Wieder andere sind von frühester Jugend auf nicht mit den geistigen und körperlichen Kräften zur Selbsterhaltung ausgerüstet worden und sind Zeit ihres Lebens auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Das schwierigste Kontingent und leider nicht ein kleines sind die liederlichen, dem Alkohol frönenden und unverträglichen Elemente. Sie sind es, die dem Anstaltspersonal und der Verwaltung am meisten trübe und schwere Stunden bereiten. Sie sind es auch, welche den andern Mitinsassen das Anstaltsleben oft unerträglich und eklig machen und das Wohnliche und Heimelige in den Verpflegungsanstalten verscheuchen. Hoffen wir, dass auch wir die wohltätigen Auswirkungen der Bestimmungen des neuen Alkoholgesetzes verspüren werden.

3. Verschiedene Verhandlungen.

Die Armendirektion erliess im März 1930 ein Rundschreiben an die staatlichen und staatlich subventionierten Erziehungsanstalten im Kanton Bern, als Frucht der im Verwaltungsbericht des Vorjahres erwähnten Besprechungen und der Konferenz vom 26. September 1929. In diesem Kreisschreiben wurden eine Reihe von Weisungen und Empfehlungen erlassen, welche vorab die Verbesserung der hygienischen Fürsorge der Anstaltskinder betrafen, ihre Ernährung, die Bekämpfung der Bettnässerei, die soziale Fürsorge gegen die Folgen von Krankheit und Unfall, Verbesserungen im internen Anstaltsbetrieb, das Kapitel der Körperstrafen als letztes Aushilfsmittel in Fällen grober Widersetzlichkeit und dergleichen, die Abwehrmassnahmen gegenüber den oft so schädlichen Einmischungen einsichtsloser, gewissenloser und pflichtvergessener Eltern, dann die Kleidung der Anstaltskinder, die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes für die Knaben und eines systematischen Haushaltungsunterrichtes für die Mädchen, die Heranziehung der Kinder zur Selbstverwaltung über ihre Ausrüstung, die Förderung der Anstaltsbibliotheken, die rechtzeitige und sorgfältige Beschaffung von Lehrstellen und Dienstplätzen für die Austretenden und die genaue Führung von Personalbogen. Eine letzte Gruppe von Fragen betraf die Beschaffung von Gelegenheit zum Umgang mit Tieren, für ältere Kinder die gelegentliche Gewährung von freien Sonntagnachmittagen und auch von Freistunden an den Wochentagen, über die sie selber verfügen können, dann die Forderung, den Kindern Gelegenheit zu geben zum Umgang mit Geld, in Form von Selbstverwaltung ihrer Sparbatzen und allfälligen Aufmunterungsprämien oder von Verrichtung von Kommissionen mit kleinerem Geldverkehr, dann das weitschichtige Postulat auf möglichst individuelle Behandlung der Kinder und endlich die Ermöglichung von Ferienaufenthalten in Ferienkolonien auch für die Anstaltskinder.

Wir sind überzeugt, dass die Befolgung dieses Rundschreibens für unsere Anstalten eine Förderung und für ihre Insassen eine Wohltat bedeuten wird.

* * *

Wie jedes Jahr fanden auch im abgelaufenen Berichtsjahr im Herbst in den sechs Landesteilen die Konferenzen der Bezirksarmeninspektoren statt. An ihnen nahmen teil neben den Bezirksarmeninspektoren die im Konferenzkreis wohnenden Mitglieder der kantonalen Armenkommission und die Herren Regierungsstatthalter. Der kantonale Armeninspektor berichtete vorab über den Befund der Durchsicht der Inspektionsbüchlein und der Berichte der Patrone und Patroninnen über die patronierten Kinder. Anschliessend daran folgten Ausführungen über Vorkommnisse aus dem Gebiet der Armenpflege und Mitteilung von Weisungen der kantonalen Armendirektion. Dabei fand der kantonale Armeninspektor Gelegenheit, diese und jene Bemerkungen und Erläuterungen anzubringen über Fragen aus dem Arbeitsbereich- und betrieb des Armeninspektorates und auf diese Weise die jüngern Inspektoren in ihre Obliegenheiten und Rechte einzuführen. Im Anschluss an diese mehr geschäftlichen Verhandlungen referierte der kantonale Armeninspektor an sämtlichen Konferenzen über das Thema «Offene und geschlossene Armenfürsorge» mit nachfolgender Diskussion. Wie in den letzten Jahren bildete auch diesmal der gemeinsame Besuch einer in der Nähe liegenden Anstalt den Abschluss der Tagung. Der kantonale Armendirektor hat es sich zur Pflicht gemacht, alle diese Konferenzen zu besuchen, soweit ihm das möglich ist. Wir betrachten sie als ein wertvolles Instrument im Dienst unserer Armenfürsorge.

* * *

An einer Konferenz der Vorsteher der Mädchenerziehungsanstalten wurde unter Zuziehung sachverständiger Frauen die Frage der Einführung des

Hausdienstlehrjahres behandelt. Gemäss den Ergebnissen dieser Konferenz und dem dabei besprochenen Lehrplan wurde die Einführung dieser Neuerung zunächst für Brüttelen vorgesehen. Der Regierungsrat hat dem von uns gestellten Antrag zugestimmt, so dass die Einführung in Brüttelen auf das Frühjahr 1931 erfolgen konnte.

* * *

Die Verwalter der deutsch-bernischen Armenverpflegungsanstalten versammelten sich am 6. Dezember 1930 im seeländischen Verpflegungsheim Worben. Neben verschiedenen geschäftlichen Traktanden referierte der kantonale Armeninspektor über die Frage der Sterilisation von Frauenspersonen, eine Angelegenheit, die uns erneut beschäftigt und zu verschiedenen Verhandlungen führte. Diese wurde nach Abschluss des Berichtsjahres durch Erlass bestimmter Weisungen abgeschlossen, durch welche aufgetretene Missbräuche wirksam bekämpft werden sollen.

Bern, den 30. April 1931.

Der Direktor des Armenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Juni 1931.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**